Die Abwendung des Erfolges der vom Angestifteten begangenen Tat durch den Anstifter vor Entdeckung der Tat und ihre strafrechtlichen Folgen für den Anstifter.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt

von

Friedrich Weiß
Referendar.

ACAD. LEGUM RAT BIBL.

Breslau.
Druck von Emil Winter.
1911.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Gretener.
Korreferent: Professor Dr. Leonhard.

Meinen lieben Eltern

in herzlicher Dankbarkeit.

Inhalts-Übersicht.

Seite

Literaturverzeichnis VI

Einleitung 1

Kapitel 1.

Theoretischer Teil 3
§ 1. Die Anstiftung als intellektuelle Urheberschaft 4
Folgerung bezüglich der Hauptfrage 10
§ 2. Die accessorische Natur der Anstiftung 12
Folgerung 22
§ 3. Die Anstiftung als selbständiges Delikt 24
Folgerung 32

Kapitel 2.

Welche Folgerungen lassen sich aus dem Reichsstrafgesetzbuch hinsichtlich der Straffreiheit des Anstifters ziehen?

§ 4. Das Wesen der Anstiftung de lege lata 34
Der Anstifter und § 46 R.-St.-G.-B. 41
§ 5. Der Begriff „Täter" in § 46 42
§ 6. Möglichkeit eines Analogieschlusses aus § 46 Ziffer 2 auf den Anstifter? 47
Zulässigkeit eines argumentum a maiore ad minus? . . . 51
§ 7. Zusammenfassung und Entscheidung: Ist der Anstifter straffrei, wenn er 53
1. selbständig den Erfolg der Haupttat abwendet; . . 53
2. durch den angestifteten Täter den Eintritt des Erfolges verhindern lässt? 55

Anhang.

§ 8. Der Agent provocateur 61

Literatur-Verzeichnis.

Abegg: Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft. Neustadt a. d. Orla, 1836.

Archiv für preußisches Strafrecht (Goltdammer) Bd. 23, Berlin 1875.

Bar: Zur Lehre vom Versuch und Teilnahme am Verbrechen. Hannover 1859.

Bauer: Abhandlungen aus dem Strafrechte und Strafprozesse, I. Bd. Göttingen 1840.

Bauer, Wilhelm: Die accessorische Natur der Teilnahme. Göttingen Diss. 1904.

Baumgarten: Die Lehre vom Versuch der Verbrechen. Stuttgart 1888.

Berner: Die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen. Berlin 1847.

Binding: Grundriß des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Bd. I. (Binding, Grundriß). Leipzig 1897.

— Das bedingte Verbrechen, im Gerichtssaal Bd. 68. Stuttgart 1906.

Birkmeyer: Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts. Berlin 1890.

Buri, v.: Der allgemeine Teil des Strafrechts im Lehrbuch von Dr. H. Meyer, Professor in Tübingen, im Gerichtssaal Bd. 28, 1876.

Dollmann, v. -Pötzl: Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II, mit Erläuterungen. III. Teil, 4. Bd. Erlangen 1868.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. VI, X, XIV, XVI, XX, XXIII, XXXVIII, XXXIX, Leipzig.

Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland giltigen peinlichen Rechts. Gießen 1818.

Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Bd. I, Berlin 1904.

Frank: Vollendung und Versuch: Rücktritt vom Versuch in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts". Allgemeiner Teil Bd. V, Berlin 1908.

— Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1908.

Fuhrmann: Der Rücktritt vom Versuch. Leipzig Diss. 1903.

Geib: Lehrbuch des Strafrechts, Bd. I, Leipzig 1861.

Geyer: Teilnahme Mehrerer an einem Verbrechen und Begünstigung, in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. II, Berlin 1871.

Hälschner: System des preußischen Strafrechts. Bd. I. (Hälschner, System) Bonn 1858.

— Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. I, (Hälschner, Strafrecht), Bonn 1881.

Hatzig: Über den Rücktritt vom Versuch und die sogenannte tätige Reue nach gemeinem Strafrecht und dem Reichsstrafgesetzbuch. Berliner Diss. 1897.

Hefftter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts mit Rücksicht auf ältere und neuere Landesrechte. Braunschweig 1857.

Heilborn: Der agent provocateur. Berlin 1901.

Herzog: Über Strafbarkeit und Straflosigkeit im Sinne des R. St. G. B., mit besonderer Rücksicht auf die Lehre von der Teilnahme, im Gerichtssaal, Bd, 24, 1872.

Herzog, R.: Rücktritt vom Versuch und tätige Reue. Würzburg 1889.

Höpfner: Über die rechtliche Eigenart von Anstiftung und Beihilfe, in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw., Bd. 26, 1906.

Jaquin: Die Teilnahme am Verbrechen in der deutschen Strafgesetzgebung von Feuerbach bis zum R. St. G. B. Erlanger Diss. 1903.

Katzenstein: Der agent provocateur vom Standpunkt des Reichsstrafgesetzbuchs, in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 21, 1901.

Köstlin: Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts, Bd. I, (Köstlin, Revision). Tübingen 1845.

— System des deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, (Köstlin, System). Tübingen 1855.

Kohler: Studien aus dem Strafrecht I. Mannheim 1890.

Krug: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 11. August 1855, 4. Abt.; Abhandlungen, Leipzig 1855.

Langenbeck: Die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen. Jena 1868.

Liszt, v.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1908.

Löwenheim: Der Vorsatz des Anstifters nach geltendem Recht, in Bennecke-Belings Strafrecht. Abhandl. Bd. II, Breslau 1897.

Meves: Die Grundsätze des R. St. G. B. über die tätige Reue, im Gerichtssaal Bd. 24, 1872.

Meves: Stellung des Anstifters zu § 46 R. St. G. B., im Archiv für Strafrecht (Goltdammer) Bd. 37, 1889.

Meyer, H.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1895.

Meyer, H. -Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts Leipzig 1907.

Olshausen-Zweigert: Kommentar zum St. G. B. für das Deutsche Reich, Bd. I, Leipzig 1905.

Prosch: Der Rücktritt vom Versuch in seiner Bedeutung für die Teilnahme. Tübinger Diss. 1904.

Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, mit Kommentar. Berlin 1892.

Schütze: Die notwendige Teilnahme am Verbrechen (Schütze Teilnahme), Leipzig 1869.

— Lehrbuch des deutschen Strafrechts auf Grund des R. St. G. B. (Schütze Lehrbuch), Leipzig 1874.

Stübel: Über die Teilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen. Dresden 1828.

Schwarze, v.: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Leipzig 1884.

Theodor: Die Anstiftung zum Versuch einer strafbaren Handlung. Breslauer Diss. 1909.

Wächter, v.: Deutsches Strafrecht. Vorlesungen, Leipzig 1881.

A. Einleitung.

Zur Vollendung einer strafbaren Handlung bei den Delikten, bei denen Tat und Erfolg zeitlich auseinanderfallen und die im Folgenden allein für uns in Betracht kommen, im Gegensatz zu den Delikten, deren Tatbestand bereits durch bloßes Zuwiderhandeln gegen ein Gebot oder Verbot erfüllt wird, gehört, daß die Handlung diesen von der Tat zeitlich getrennten Erfolg zeitigt, damit das Gesetz in seinem vollen Umfange auf die Tat angewendet werden kann. Wann dieser Erfolg als eingetreten gilt, ergibt sich aus den Tatbestandsmerkmalen, die das Gesetz für das betreffende Delikt aufgestellt hat. Die Erfüllung der gesamten Tatbestandsmerkmale ist der Normalfall. Nichtsdestoweniger sind es häufige Erscheinungen des täglichen Lebens, daß ein Delikt unvollendet bleibt, daß es also nur bis zum Versuch gedeiht. Dies kann auf verschiedenen Gründen beruhen, sei es, daß die angewendeten Mittel nicht ausreichend sind oder fehlschlagen, oder weil ein von außen kommendes Hindernis störend zwischen Ursache und Wirkung — Tat und Erfolg — tritt, sei es, daß der Täter aus irgend einem Beweggrunde freiwillig von einer weiteren Betätigung seines auf den Endzweck des Delikts gerichteten verbrecherischen Willens absteht, sich also von jetzt an passiv verhält oder gar den Eintritt des Erfolges durch tätiges Eingreifen verhindert. Obwohl nun der Versuch eines Deliktes nach § 43 R. St. G. B., wo die Begriffsbestimmung des Versuchs gegeben ist, mit Strafe bedroht ist, sofern es sich um den Anfang der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens (hier nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen) handelt, sieht das Strafgesetzbuch von einer Ahndung ab

und läßt den Täter, der über die Vorbereitungshandlungen in geringerem oder bereits ausgedehnterem Maße hinausgekommen ist, straffrei, wenn er, um mit den Worten des Gesetzes (§ 46) zu reden,

1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2. zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Tätigkeit abgewendet hat.

Die Ziffer 1 des § 46 behandelt den freiwilligen Rücktritt vom unvollendeten Versuch, während wir es in Ziffer 2 mit der tätigen Reue beim beendeten Versuch zu tun haben.

Die tätige Reue beim beendeten, an sich strafbaren Versuch ist es, die allein für die Behandlung der Frage nach Straffreiheit des Anstifters interessiert. Die tätige Reue nach vollendetem Verbrechen — § 310 R. St. G. B. — bleibt für unsere Ausführungen vollkommen außer Betracht, weil durch tätiges Eingreifen in diesem letzten Falle nicht der Erfolg, sondern lediglich der Schaden abgewendet wird. Es ist nun zunächst zu untersuchen, inwiefern der Anstifter den Erfolg der vom Angestifteten begangenen, im Stadium des Versuchs stehen gebliebenen Tat abzuwenden imstande ist. Dies kann er einmal in der Weise tun, daß er selbständig den Eintritt des Erfolges verhindert oder durch dritte unbeteiligte Personen verhindern läßt. Oder aber es gelingt ihm, den Angestifteten zu bewegen, den Erfolg zu verhüten. Schließlich ist noch die dritte Möglichkeit gegeben, daß er in Gemeinschaft mit dem Angestifteten sich dem Erfolg hemmend in den Weg stellt. Folgender praktische Fall möge zur Veranschaulichung dienen:

Die A. stiftet ihren Geliebten B. an, den C., Ehemann der A., durch Gift aus dem Wege zu räumen. B. kommt diesem Wunsche nach und schüttet C. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit ein geschmack- und farbloses

Gift in ein Getränk. Das Gift wirkt jedoch bei C. infolge dessen starker Körperkonstitution sehr langsam. Bevor sich noch bei C. Wirkungen bemerkbar machen, bekommt es die A. mit der Angst zu tun.

1. Sie gibt C. ohne Wissen und Willen des B. ein geeignetes Gegenmittel ein.

2. Durch die Bitten der A. bewogen, gibt B. dem C. das Gegengift.

3. Die A. und der B. beschließen, C. vom Tode zu retten und handeln dementsprechend gemeinsam; der B. besorgt z. B. das Gegenmittel und die A., die leichter Gelegenheit dazu findet als B., wendet es bei ihrem Manne an.

Der C. wird durch das Gegenmittel gerettet und erleidet nicht den geringsten Nachteil in gesundheitlicher Beziehung.

Unser Interesse gewinnt natürlich nur der Mordversuch, nicht etwa auch das im Versuch enthaltene vollendete Delikt der Giftbeibringung.

Wie bereits oben gesagt, hat das Strafgesetzbuch in § 46 Ziffer 2 dem Wortlaut nach nur für die tätige Reue des Täters (im technischen Sinne) eine Bestimmung getroffen, nicht dagegen für den zurücktretenden, oder besser gesagt, für den tätige Reue zeigenden Anstifter. Es ergibt sich nun von selbst die Frage: Ist der § 46 Ziffer 2 in seiner strafbefreienden Wirkung auch auf den Anstifter, der den Erfolg der Tat des Angestifteten abwendet und sich auch sonst dem Gesetz entsprechend[1]) verhält, anwendbar?

Kapitel I.

Theoretischer Teil.

Bevor wir zwecks Beantwortung dieser Frage die Beziehung des § 48 (§ 49a scheidet vollständig aus) zu § 46 feststellen, ist es erforderlich, uns mit dem Wesen

[1]) Hier sei bemerkt, daß „ein „eigener Rücktritt" auch durch einen ausdrücklich . . . . Ermächtigten . . . ausgeübt werden kann." Siehe Prosch S. 49 und die dort cit. E. R. G. I, 375, XV, 45; R. R. G. I, 720.

der Anstiftung näher zu befassen, um das Verhältnis des Täters zur Tat des Angestifteten festzustellen und die Folgerungen zu ziehen, zu denen wir zunächst auf Grund der verschiedenen Lehren von der Anstiftung gelangen, wenn wir nur allgemein voraussetzen, daß durch tätige Reue beim Versuch der Täter im technischen Sinne sich Straffreiheit erwerben kann. § 48 R. St. G. B. lassen wir, soweit nicht das Gegenteil erforderlich ist, vorläufig beiseite und halten nur die Tatsache fest, daß als Anstifter gestraft wird, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt hat.

Wenden wir uns also den in der Wissenschaft vertretenen Theorien vom Wesen der Anstiftung zu. Zu beachten ist, daß als Objekt der Anstiftungshandlung nur und in jedem Falle ein willensbegabter Mensch in Frage kommt. Im anderen Falle hätten wir es sonst mit der sogen. mittelbaren Selbsttäterschaft zu tun, die sich für die Ausführung der Tat einer willensunfreien Person bedient.

§ 1.

Die Anstiftung als intellektuelle Urheberschaft.

In der historischen Entwickelung hat die Lehre von der Anstiftung einen bewegten Werdegang hinter sich. Die Konkurrenz Mitschuldiger bei einem Delikt war Gegenstand der verschiedensten Auffassungen am Ende des 18. Jahrhunderts. Erst Feuerbach brachte Klarheit in diese Materie und goß sie in wissenschaftlich-konsequente Formen. Er legte der von ihm aufgestellten Lehre von der Konkurrenz Mitschuldiger an einem Verbrechen die Kausalität zu Grunde und schied die bei einem Delikt Mitwirkenden in Urheber, Gehilfen und Begünstiger. Nur die „Urheber" beanspruchen für die weitere Ausführung unser Interesse, da unter diese Bezeichnung auch der „Anstifter" des heutigen Rechts fällt. Innerhalb der „Urheber" machte Feuerbach wiederum Unterschiede und zwar teilte er die Urheber in unmittelbare (physische) und mittelbare (intellektuelle). Der Täter in rein tech-

nischem Sinne galt ihm als der unmittelbare, physische, der Anstifter als mittelbarer, intellektueller Urheber. Die Kausalität zwischen der Tat des physischen und der Tat des intellektuellen Urhebers, auf die er bei Ergründung des Wesens der Anstiftung so entscheidendes Gewicht legte, stellt Feuerbach her, indem er sagt: Intellektuelle Urheberschaft einer Person liegt dann vor, „wenn das Verbrechen eines anderen in ihrer auf Entstehung des Verbrechens absichtlich gerichteten Tätigkeit als Ursache begründet ist. Dies ist möglich duch absichtliche Bestimmung eines anderen zur Begehung eines Verbrechens . . .“[1]) Feuerbach erblickt demgemäß im physischen und intellektuellen Urheber zwei gleichwertig nebeneinander stehende Ursachen eines Deliktes, die beide in der gleichen Weise das Zustandekommen des Verbrechens bewirkt haben, und die er den sonstigen zum Verbrechen Mitwirkenden, wie z. B. Gehilfen, gegenüberstellt. Als Jünger Feuerbachs in dieser Lehre zeigt sich Abbeg,[2]) der im Anstifter ebenso den „intellektualen“ Urheber sieht. Die von Feuerbach in ihrer einfachen Form ausgehende Lehre von der Urheberschaft wurde denn auch für die Anfang und Mitte des 19. Jahrhunderts entstehenden Kodifikationen des Strafrechts in den Partikularstaaten maßgebend. Zunächst fand sie Eingang in das Bayrische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813. Den Inhalt des Art. 45 dieses Gesetzbuches gibt Dollmann mit den Worten Feuerbachs wieder, wonach Urheber „diejenigen sind, in deren Willen und Handlung die hinreichende Ursache enthalten ist, durch welche das Verbrechen als Wirkung hervorgebracht wurde.“[3]) Durch die Zusammenfassung des intellektuellen und des physischen Urhebers unter den gemeinsamen Begriff „Urheber“ wird auch hier die Tätigkeit des ersteren, bestehend in der geistigen Einwirkung auf den anderen, als vollkommen gleichbedeutende Ursache neben die Tätigkeit des letzteren gestellt. Die Tätigkeit eines jeden von ihnen ist für sich

[1]) Feuerbach S. 47.
[2]) Abbeg S. 112.
[3]) Dollmann S. 250.

Ursache des begangenen Verbrechens. In ähnlicher Weise ist diese Scheidung der Urheberschaft in intellektuelle und physische unter dem Gesamtbegriff „Urheberschaft“ in das Württembergische Gesetzbuch von 1839, in das Badische von 1845, schließlich in das Hamburgische von 1869 übergegangen.[4])

Der Gedanke, daß der Anstifter die Tat des Angestifteten verursacht, er sie demnach als seine eigene zu vertreten habe, kommt bei fast allen Schriftstellern dieser Zeit zum Ausdruck, wenn auch die Bedeutung des Begriffs „Urheber“ keineswegs immer die gleiche ist. So versteht unter „Urheber“ Bauer[5]) und auch Berner,[6]) wie ja auch schon Feuerbach und Abegg den intellektuellen und den physischen Urheber, während Stübel[7]) unter Urheber nur den Anstifter versteht; der bei den anderen als physischer Urheber Auftretende wird von ihm als „Täter“ bezeichnet. Und Köstlin[8]) faßt Täter und Anstifter unter den Namen „Miturheber“ zusammen. Wie wir sehen, ist allen diesen Schriftstellern die Kausalität zwischen der geistigen Einwirkung des intellektuellen Urhebers, oder wie wir ihn unter Berücksichtigung der eben angeführten Bezeichnungen sonst noch nennen wollen, des Miturhebers oder des Urhebers, und dem auf diese geistige Einwirkung hin begangenen Verbrechen für ihre Stellungnahme zur Lehre von der Anstiftung das maßgebende Moment.

Auch nach Inkrafttreten des preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 und des Bayrischen vom 10. Noember 1861, die die Teilnahme am Verbrechen gesondert von der Täterschaft in § 34, bezw. in den Artikeln 52, 54 behandelten, den Anstifter also, wenigstens was die Nomenklatur betrifft, nicht mehr auf dieselbe Stufe mit dem Täter stellten, wurde dennoch daran festgehalten, daß die Anstiftung Ursache des vom Täter

[4]) Jaquin S. 47—55.
[5]) Bauer, Abhandl. Bd. I, S. 429.
[6]) Berner, Teilnahme S. 268.
[7]) Stübel S. 89.
[8]) Köstlin, Revision S. 518.

begangenen Delikts sei. „Das accessorische Verhältnis der Teilnahme zur Haupttat ist klar genug ausgesprochen",[9a]) sagt Dollmann bei Kommentierung des Art. 52 des Bayr. St. G. B., um bald darauf bei Erläuterung des Art. 54 die Anstiftung (psychische oder intellektuelle Einwirkung auf den Willen eines anderen) als „Ursache"[9b]) der vom Angestifteten begangenen Tat zu bezeichnen.

Auch Hälschner nimmt an der Nomenklatur des preuß. St. G. B. von 1851, das gleichfalls, wie eben bemerkt, wohl zwischen Täter im technischen Sinne und Anstifter unterscheidet, keinen Anstoß; ihm[10]) ist nach wie vor der Anstifter der „intellektuelle Urheber einmal in dem Sinne, daß die verbrecherische Absicht ihren Ursprung in seiner Denkthätigkeit hat, sodann auch in dem Sinne, daß die verbrecherische That ihrem ganzen Umfange nach in seiner Willensfähigkeit ihren Grund hat; denn wenn er sich zwar in seiner Thätigkeit auf das Anstiften eines anderen beschränkt, so hat er doch die Handlung des Angestifteten, insofern dieselbe von ihm absichtlich veranlaßt wurde und seiner Absicht entspricht, auch vollkommen als die seine anzuerkennen." In ähnlichen Worten spricht denselben Gedanken auch Heffter aus, welcher lehrt: „Als Ursache haftet für die That eines anderen derjenige, welcher sie durch seine vorsätzliche Einwirkung auf denselben angerichtet hat, wenn und soweit sie das Produkt dieser Einwirkung ist."[11]) In diesen Auslassungen kommt mithin zum Ausdruck: Hätte der Anstifter nicht den Grundstein für die Tat des anderen durch seine anstiftende Tätigkeit gelegt, so wäre eine strafbare Handlung nicht in Erscheinung getreten. Die Konsequenz also ist, daß die begangene Tat sowohl eine Handlung des Angestifteten wie des Anstifters ist. Eine Beweisführung, der wir noch des öfteren begegnen werden. Denselben Standpunkt wie in seiner „Neuen Revision" hinsichtlich der Bezeichnung der Anstiftung als intellek-

9a) Dollmann S. 276.
9b) a. a. O. S. 299.
10) Hälschner, System S. 341.
11) Heffter S. 72.

tuelle Urheberschaft nimmt Köstlin in seinem „System des deutschen Strafrechts“ ein. „In der neueren Gesetzgebung ist nicht der mindeste Zweifel darüber, daß man auch durch bloße intellektuelle Tätigkeit Urheber werden könne.“ [12]) Und als Unterstützung für diese seine Behauptung führt er u. a. den § 34 des preuß. St. G. B. an, ein Beweis dafür, daß auch die Schriftsteller dieser Zeit, wo die Gesetzgebungen Täterschaft und die Anstiftung, welch' letztere sie als Teilnahmeform behandelten, streng schieden, an der Auffassung festhielten, daß die anstiftende Tätigkeit eben in engstem Kausalzusammenhang mit der vom Angestifteten begangenen Tat stehe, und daher die Anstiftung immer wieder als Urheberschaft bezeichneten. So auch Geib.[13]) Wenn wir Bar sprechen lassen, so ist „dem Anstifter die Person des Angestifteten das Mittel, den verbrecherischen Plan auszuführen“, woraus sich ergebe, „daß der Anstifter den Willen hat, das Verbrechen zu begehen; indem er einen anderen als Mittel betrachtet, hält er sich selbst für die Ursache des Verbrechens.“ [14]) Und so sehen wir denn, daß Hälschner, nachdem bereits das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 in Kraft getreten war, erklärt, zur Voraussetzung der Anstiftung gehöre die Absicht der Verübung einer strafbaren Handlung, und zwar in der Weise, „daß er (der Anstifter) sich der Tätigkeit des Angestifteten als Mittel der Verübung bedient.“ [15])

In neuerer Zeit steht Hälschner nicht allein da. In Wächter hat er einen Gesinnungsgenossen gefunden. Auch dieser erblickt in dem Anstifter den Urheber des Verbrechens. An zwei Stellen gibt er seiner Meinung besonders klaren Ausdruck. „Man kann auch dadurch Urheber eines Verbrechens werden, daß man vorsätzlich durch Einwirkung auf den Willen eines anderen diesen zur Begehung zu bestimmen und es so durch ihn zu

[12]) Köstlin, System S. 304.
[13]) Geib S. 352.
[14]) Bar S. 43.
[15]) Hälschner, Strafrecht S. 394.

begehen sucht. Dies ist die Anstiftung.“ [16a]) Und bald darauf sagt er: „Sein (des Anstifters) Wille ist auf Begehung des Verbrechens gerichtet, und er gebraucht zur Realisierung seines auf das Verbrechen gerichteten Willens den Angestifteten als Mittel.“ [16b]) So kommt er zu dem Schluß, daß Täter wie Anstifter gleichen Teil am begangenen Verbrechen haben, „sie sind Miturheber“. Und in bedauerndem Tone stellt er die Tatsache fest, daß das Reichsstrafgesetzbuch „den intellektuellen Urheber bloß durch Anstifter bezeichnet.“ [17])

Mit besonderem Nachdruck hat in der neuesten Zeit Kohler den Standpunkt vertreten, daß die Anstiftung Urheberschaft ist. „Bei der Anstiftung haben wir zwei Thäter, den Anstifter als den intellektuellen Thäter, und den ‚Thäter‘ als intellektuellen und faktischen Thäter zugleich; der Angestiftete ist Werkzeug, aber er ist nicht ‚willenloses‘ oder bewußtloses, er ist ein des deliktuosen Zieles bewußtes Werkzeug des Thäters.“ [18]) Was diese Ausführung Kohlers bedeuten soll, kann klarer und bestimmter garnicht zum Ausdruck gelangen. Nichts mehr und nichts weniger heißt das: Die im Sinne des Anstifters durch den Angestifteten begangene Tat ist in ihrem vollen Umfange die Tat des Anstifters. Wenn Kohler hier eine willensfreie Person als „Werkzeug“ bezeichnet, so könnte man ihm gegenüber, wie es auch tatsächlich geschehen ist, den Einwand erheben: Ein willensbegabter Mensch kann nicht Werkzeug sein, da er sich seinen auf irgend ein Tun gerichteten Willen selbst bildet. Diesem von ihm erwarteten Widerspruch sucht Kohler mit folgender Begründung zu begegnen: „Er (der Angestiftete) ist Werkzeug, weil er es sein will.“ [19]) Mit anderen Worten heißt das, sobald erst der faktische Täter den Einflüsterungen des Anstifters nachgebend dessen Willen in die Tat umsetzt, macht er sich den

---

16a) v. Wächter S. 255.
16b) a. a. O, S. 256.
17) a. a. O. S. 242.
18) Kohler S. 114.
19) a. a. O. S. 114.

Willen des intellektuellen „Täters“ zu seinem eigenen. Das soll aber nicht etwa bedeuten, daß Kohler den „faktischen Täter“, weil er nur Werkzeug des Anstifters ist, von der Verantwortung für die begangene Tat befreien will. Er unterscheidet sehr wohl das willenlose Werkzeug von dem willensbegabten. „Er (der Angestiftete) ist selbst Thäter und als Thäter schuldig, weil er die von dem Anstifter geöffneten Schleusen nicht geschlossen und auf solche Weise dem erregten Sturm des Willens nachgegeben hat.“ [20])

Um nun noch kurz des Vorsatzes des Anstifters Erwähnung zu tun, so bemerken wir, daß alle Vertreter dieser subjektiven Theorie, die die Anstiftung als Urheberschaft auffaßt, die notwendige Konsequenz aus ihrer Stellungnahme ziehen, indem sie den Vorsatz des Anstifters, da für sie der Anstifter ebenso Täter ist wie der Angestiftete, der den Willen des Anstifters sich zu eigen macht und ihn existent werden läßt, demgemäß als auf den Erfolg des geplanten Verbrechens gerichtet erachten. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Anstifters lassen sie folgerichtiger Weise bereits in dem Zeitpunkt entstehen, in dem er den Anzustiftenden seinen Einflüsterungen geneigt zu machen sucht, da dieser Moment für ihn der Anfang der Ausführung ist.

Auf diese Weise führt die Auffassung der Anstiftung als Urheberschaft zu großer Einfachheit in Fragen, die sich aus der Lehre und dem Wesen der Anstiftung ergeben.

Folgerung bezüglich der Hauptfrage.

Betrachten wir nun vom rein theoretischen Standpunkt aus die Abwendung des Erfolges der vom Angestifteten begangenen Tat durch den Anstifter.

Da der Anstifter nach dieser eben dargestellten Lehre in gleicher Weise „Täter“ ist, wie der Angestiftete, der das Verbrechen ausgeführt hat, so wäre, natürlich vorausgesetzt, daß den physischen Täter tätige Reue beim

[20]) Kohler S. 114.

beendeten Versuch im allgemeinen straffrei zu machen geeignet ist, der Anstifter nach denselben Grundsätzen zu behandeln, was die durch ihn geschehende Abwendung des Erfolges der vom Angestifteten begangenen Tat betrifft. Die für den physischen Täter geltenden Bestimmungen müßten ohne weiteres auch hinsichtlich des intellektuellen Täters Platz greifen. Er hat genau so wie der Angestiftete, der nur bis zum beendeten Versuch gelangt ist, die Rechtsordnung durch diesen Versuch gestört, die Tat des Angestifteten ist die seine. Folglich muß ihm auch derselbe Weg wie einem Alleintäter offenstehen, um durch Verhütung des Erfolges der vom Angestifteten ausgeführten Tat die geschehene Störung der Rechtsordnung wieder beseitigen, die ihm zuzurechnende, bis zum Versuch gediehene Tat aus der Welt schaffen und sich so ebenfalls Straffreiheit sichern zu können, wenn er auch sonst in jeder Weise den Anforderungen des die Straffreiheit verheißenden Gesetzes genügt, also z. B. tätig eingreift, bevor die Handlung entdeckt ist. „Der Anstifter kann das von ihm selbst Gesetzte aufheben, d. h. er kann die Tat negieren, soweit sie ihn selbst betrifft.“ [21]) Das ist der Grund für die Entscheidung Kohlers, daß „ein rechtzeitiges Dazwischentreten des Anstifters, welcher die Fortentwickelung des Versuchs verhinderte, dem Anstifter zu Gute kommt.“ Ob der Anstifter nun selbst den Erfolg abwendet oder sich dritter unbeteiligter Personen als Mittel bedient, dürfte sich gleichbleiben. Dies ist denkbar einmal dann, wenn er z. B. nicht die zur Erfolgsabwendung erforderliche Sachkenntnis besitzt. Nur muß der Dritte auf Veranlassung des Anstifters tätig geworden sein.

Wie ist die Sachlage, wenn der Anstifter durch den Angestifteten den Erfolg abwenden läßt? Wir finden, daß sie dieselbe ist, wie wenn der Anstifter den Eintritt des Erfolges durch irgend einen Dritten verhindern ließe. Hier ist der Angestiftete das Mittel, dessen sich der Anstifter bedient. Die Verhinderung des Eintritts des

[21]) Kohler S. 143.

Erfolges ist auch in diesem Falle von der Person des Anstifters ausgegangen, und das ist das wesentliche. Auch hier muß man demnach von der Auffassung der Anstiftung als Urheberschaft aus dem Anstifter unter denselben Voraussetzungen wie oben Straffreiheit zubilligen, da er „Täter“ ist, also die Bestimmungen über den Täter auf ihn Anwendung finden. Nur der Unterschied gegen oben zeigt sich, daß jetzt Anstifter wie Angestifteter der Wohltat des strafbefreienden Gesetzes teilhaftig werden, ebenso natürlich, wenn beide gemeinsam den Erfolg abwenden.

§ 2.

Die accessorische Natur der Anstiftung.

Die Lehre von der Anstiftung, wie wir sie eben durch eine verhälnismäßig lange Epoche verfolgt haben, die den Anstifter als intellektuellen, dem Täter hinsichtlich der begangenen Tat völlig gleichstehenden Urheber und sogar geradezu als „Täter“ auffaßt, ist nicht ohne Widerspruch geblieben.

Man machte gegen sie vor allem geltend, daß ein willensbegabter Mensch nie das „Mittel“ oder „Werkzeug“ eines anderen zur Begehung eines Verbrechens abgeben könne. Eine willensfreie Person bildet sich ihren Willen allein, und damit sei die Möglichkeit des Kausalzusammenhanges zwischen den Einflüsterungen des Anstifters, dem dieser Eingebung folgenden Willensentschluss des Angestifteten und Umsetzung dieses Entschlusses in die Tat ausgeschlossen. Der Kausalzusammenhang, wird behauptet, sei durch die willensbegabte Person des Angestifteten unterbrochen. Ein wichtiges Fundament der Auffassung der Anstiftung als Urheberschaft wird so geleugnet, ein Fundament, mit dem diese Lehre steht und fällt. Es wird weiter geltend gemacht, der Anstiftung komme lediglich eine accessorische, nicht jedoch eine prinzipale Stellung zu, mit anderen Worten, die Tat in rein technischem Sinne sei die Hauptsache, zu der die Anstiftung als Teilnahmeform in ein unselbständiges Abhängigkeitsverhältnis trete.

Im Grunde geht dieser Streit, wie bereits kurz angedeutet, auf die Frage zurück: Willensfreiheit oder Willensunfreiheit?

Schon Krug verneint in einer Zeit, in der die Auffassung der Anstiftung als Urheberschaft in ihren wesentlichsten Punkten keinem Widerspruch begegnete, die Möglichkeit kausalen Zusammenhanges zwischen dem Willen der einen Person und der diesem Willen entsprechenden Tat einer zweiten Person, wenn er sagt: „Eine direkte Einwirkung auf die Handlungen anderer, wodurch man Ursache derselben würde, ist nicht denkbar.“ [1]) Auch für Langenbeck ist des Anzustiftenden Willensfreiheit — sit venia verbo — ein Stein des Anstoßes, und er will den als Anstifter bezeichnet wissen, „der absichtlich auf einen anderen intellektuell in der Weise einwirkt, daß dieser sich zum Verbrechen bestimmt.“ [2]) Seine Ansicht fußt auf der Erwägung, daß „man den Willen eines anderen nicht bestimmen kann, wie man ein Werkzeug, eine Naturkraft verwendet“, da „der andere immer nur sich selbst besimmen kann.“ Daß Langenbeck aber geradezu den Kausalzusammenhang zwischen Anstiftungshandlung und Tat des Angestifteten unterbrochen sieht, davon zeugt die Entschiedenheit, mit der er betont, daß „zwischen Ursache und Wirkung . . . . doch immer noch die freie Selbstbestimmung des Angestifteten mitten inne stand.“ [3]) All dies hindert ihn aber nicht, trotzdem zu behaupten: „Man kann mit vollem Rechte sagen, der Anstifter habe das, was vorliegt, begangen“,[4]) und sich selbst untreu werdend somit wieder auf die Seite derer zu schlagen, die im Anstifter den Urheber erblicken. Jedenfalls ist er, wie Krug, ein Vorläufer jener Richtung, die auf die Willensfreiheit ein entscheidendes Gewicht bei Ergründung des Wesens der Anstiftung legt.

Im grundsätzlichen Gegensatz zur Auffassnng der Anstiftung als Urheberschaft steht Schütze. Er ist nicht

[1]) Krug S. 63.
[2]) Langenbeck S. 146.
[3]) a. a. O. S. 145.
[4]) a. a. O. S. 171.

einverstanden mit „dem Alles vermengenden Urheberbegriff,“ [5]) Der geistigen Einwirkung auf den Angestifteten spricht er jede Kraft ab, kausal für die ausgeführte Tat geworden zu sein, denn „nur aus eigenen Beweggründen . . . werden mit Bewußtsein Verbrechen begangen.“ [6]) Der „Keim“ des Verbrechens liegt seiner Meinung nach in dem Angestifteten, und „aus diesem Keim sproßt die verbrecherische Selbstbestimmung des Willens hervor, die eigene Absicht des Angestifteten.“ [7]) So ist er denn ganz und gar Gegner „des Pseudobegriffs der Miturheberschaft“, der zu der von Schütze als völlig unhaltbar erachteten Meinung führen müßte, „als ob der Anstifter der eigentliche Verbrecher wäre und das Werkzeug seiner Absicht der angestiftete Thäter — als ob dieser das Verbrechen nur wollte, weil jener es will! Das heißt offen gesprochen, den Thäter zum Helfer umstempeln.“ [8]) „Erst mit dem Versuche des angestifteten Thäters . . . betritt auch der von ihm abhängige Anstifter das Gebiet der strafrechtlichen Verantwortung . . . . . .“ [9]) Klar spricht sich in diesen Worten Schützes die Auffassung von der accessorischen unselbständigen Natur der Anstiftung aus. Das tatsächlich begangene Verbrechen ist nur das des Täters, ein Standpunkt, von dem aus der geistigen Einwirkung des Anstifters jede kausale Beziehung zu der in ihrem Sinne ausgeführten Handlung abgesprochen werden muß, da sie dem Täter lediglich „wirksame Beweggründe zur That biete, damit dieser sich dieselben aneignet.“ [10]) Völlig konsequent bleiben kann sich jedoch auch Schütze nicht; die von ihm verworfene Urheberschaftstheorie wirft ihre Schatten auch in seine die Accessorietät der Anstiftung so streng vertretenden Ausführungen, indem ihm plötzlich „der Ursprung der verbrecherischen That“ wieder „der Wille des Anstifters, er

[5]) Schütze, Teilnahme S. 245.
[6]) a. a. O. S. 248.
[7]) a. a. O. S. 248.
[8]) a. a. O. S. 248.
[9]) a. a. O. S. 248.
[10]) a. a. O. S. 248.

(der Anstifter) Schöpfer des Thäterwillens und somit geistiger Vater der That ist.“ [11])

Neben Schütze ist es ganz besonders Birkmeyer, der zu den entschiedensten Gegnern der subjektiven Theorie gehört und das Wesen der Anstiftung einzig und allein in der Accessorietät begründet findet. Er lehnt schroff die Möglichkeit dessen ab, daß ein Willensfreier das Bindeglied in der Kausalreihe, die vom Anstifter bis zur Tat reichen soll, werden könne, und läßt dementsprechend den Kausalnexus erst mit der Person des Angestifteten beginnen. Der Wille des Angestifteten könne nur dahin beeinflußt werden, „daß er sich selbst bestimmt.“ [12]) Weiter lehrt er, daß „in der Anstiftung des positiven Rechts weder . . . . . eine Verursachung des verbrecherischen Erfolges . . . . . noch eine Verursachung des Willensentschlusses des Angestifteten liegt.“ [13]) Die intellektuelle Einwirkung ist ihm „nur eine Bedingung des Willensentschlusses des Angestifteten (und insofern eine Bedingung des von letzterem verursachten Erfolges).“ [14])

Daß Birkmeyer in der geistigen Einwirkung des Anstifters, in „dem Bestimmen zum Selbstbestimmen“ keine (strafbare) Ursache des tatsächlich begangenen Delikts sieht, sondern nur eine unbedeutende Bedingung, die mit der Tat des Angestifteten in keinerlei Kausalzusammenhang steht, das ist eine Folge der Theorie von der wirksamsten Bedingung, die von Birkmeyer aufgestellt wurde. Und wie aus seinen Ausführungen erhellt, ist nicht die Anstiftungshandlung die wirksamste Bedingung der vom Angestifteten begangenen Tat, sondern der Entschluß des Angestifteten.

Hierin liegt ein Berührungspunkt zwischen der Ansicht Birkmeyers und der Franks, der das Wesen der Teilnahme, zu der er die Anstiftung rechnet, „als in dem Setzen einer Bedinguug zur Verwirklichung des Tat-

---

[11]) Schütze S. 251.
[12]) Birkmeyer S. 116/117.
[13]) a. a. O. S. 119/120.
[14]) a. a. O. S. 119.

bestandes liegend“ [15]) erachtet, während er ursächliche Bedeutung für die Verwirklichung des Tatbestandes nur der Täterschaft beimißt. Die Anstiftungshandlung steht auch seiner Meinung nach in einem unselbständigen Abhängigkeitsverhältnis zur Haupttat, und „wegen des Abhängigkeitsverhältnisses legt die herrschende Lehre der Anstiftung einen accessorischen Charakter bei.“ [16]) Auch Liszt steht (wenigstens de lege lata) auf dem Standpunkt, daß das Wesen der Anstiftung in deren accessorischer Natur begründet sei. Er rechnet die Anstiftung zur Teilnahme und stellt die Teilnahme in Gegensatz zur Täterschaft. „Sie (die Anstiftung) trägt den Grund ihrer Strafbarkeit nicht in sich, sondern entlehnt die Strafbarkeit aus der fremden Tat.“ [17])

Diese Theorie, wie wir sie eben aus den Darstellungen ihrer hervorragendsten Vertreter in ihren Kardinalpunkten kennen gelernt haben, leugnet also einen Kausalzusammenhang zwischen Anstiftungshandlung und der Tat des Angestifteten, wenigstens eine strafrechtlich relevante physische Kausalität, ausgehend von der als feststehend angenommenen Tatsache, daß ein willensbegabter Mensch nie und nimmer Werkzeug eines anderen und somit seine körperliche Tätigkeit im Endeffekt die Tat des Anstifters sein könne.

Nach Franks [18]) Ansicht ist ein psychischer Kausalnexus allerdings vorhanden, den er jedoch keineswegs der physischen Kausalität gleichstellt, die s. E. nur durch Täterschaft vermittelt werden kann.

Die erste Folgerung, die die Vertreter dieser Richtung in der Lehre von der Anstiftung aus ihrer Stellungnahme ziehen müßten, wäre die, den Anstifter gänzlich straffrei ausgehen zu lassen. Denn er ist ja, wie immer wieder betont wird, garnicht Ursache der vom Angestifteten begangenen Tat. Er hat lediglich eine unbedeutende Bedingung gesetzt. Aber nach einer Betonung dieser

[15]) Frank S. 80.
[16]) a. a. O. S. 92.
[17]) v. Liszt S. 223/224.
[18]) Frank S. 80/81.

notwendigen und ersten Konsequenz, die sich aus der Accessorietät der Anstiftung unbedingt ergeben müßte, schauen wir uns vergebens um. Sie wäre parallel jener Folgerung, wie sie aus der subjektiven Theorie gezogen werden mußte und auch gezogen wurde, daß der Anstifter, da er einmal Ursache bezw. Mitursache des begangenen Verbrechens sei, nun auch die Tat des Angestifteten als seine eigene zu betrachten und strafrechtlich zu vertreten habe, daß er also selbst Täter durch Vermittelung des willensbegabten Werkzeugs, dessen er sich bediente, geworden sei. Wenn nun die Lehre von der accessorischen Natur der Anstiftung nicht zu dem ihrer Auffassung entsprechenden, zwingenden Schluß gelangt ist, so ist wohl ein Grund dafür einzusehen. Das hindernde Moment ist darin zu erblicken, daß das Rechtsbewußtsein sich dagegen sträubt, den Anstifter, der mit Recht Strafe verdient, straffrei ausgehen zu lassen. Aber jedenfalls ist dieser Umstand ein bedeutender Mangel der objektiven Teilnahmetheorie. Auf die Rechtsgründe, die für die Bestrafung des Anstifters geltend gemacht werden, werden wir in anderem Zusammenhange eingehen.

Hier ist nun noch kurz die Frage zu beantworten: Worauf muß der Vorsatz des Anstifters als des Teilnehmers an fremder Tat gerichtet sein?

Wie der Anstifter, wenn er als Urheber angesehen wird, seinen Vorsatz notgedrungen auf die Tat in ihrem ganzen Umfange, also einschließlich des Erfolges richten muß, da sie sich als seine eigene darstellt, so müßte nach der objektiven Teilnahmetheorie der Vorsatz des Anstifters lediglich sich darauf erstrecken, daß der Anzustiftende den verbrecherischen Entschluß gemäß dem Willen des Anstifters faßt. Auf nichts mehr und nichts weniger! Denn ihm steht ja ein willensbegabter Mensch gegenüber, der den Einflüsterungen des Anstifters nach Belieben sein Ohr leiht oder auch nicht. Daß die geistige Einwirkung bei dem Anzustiftenden auf fruchtbaren Boden fallen und der auf diese Weise in die Seele des Anzustiftenden gelegte Keim dem Willen des Anstifters gemäß aufgehen, mit anderen Worten, daß der Anzustiftende

den verbrecherischen Entschluß fassen möge, nur darauf kann — es ist dies, wie schon bemerkt, eine weitere Konsequenz aus der Lehre von der accessorischen Natur der Anstiftung — der Vorsatz des Anstifters gerichtet sein. Aber wohin wir sehen, fast überall ist zum Ausdruck gebracht, daß der Vorsatz des Anstifters sich auf das Verbrechen, also auf die künftige Tat des Anzustiftenden erstreckt.

So ist Ohlshausen, der gleichfalls das Wesen der Anstiftung in ihrem accessorischen Charakter begründet findet, dennoch der Meinung, daß der „dolus des Anstifters auf die strafbare Handlung seitens des Angestifteten ihrem ganzen Umfange nach sich erstrecken muß.“ [19]) Nach Katzenstein ferner, einem entschiedenen Verfechter der objektiven Theorie, setzt der Vorsatz des Anstifters gemäß dieser Lehre voraus: „1. Das Bewußtsein, daß man bestimmt. 2. Das Bewußtsein, wozu man bestimmt. 3. Das Bewußsein der Folgen des Bestimmens.“ [20]) In Ziffer 3 sehen wir also wieder den Vorsatz des Anstifters auf die Tat des Angestifteten gerichtet. Denn unter den Folgen des Bestimmens können wir uns doch nur die Tat des Angestifteten denken. Nur Löwenheim hat als einziger die Konsequenz aus der auch von ihm vertretenen Theorie gezogen. Er behauptet, daß der Vorsatz des Anstifters lediglich dahin gehen könne, den Entschluß des Angestifteten herbeizuführen, indem er sagt, daß „einzig und allein die Hervorrufung des verbrecherischen Entschlusses in dem Angestifteten den Erfolg der Anstiftung darstellt“,[21]) und fortfährt, daß demzufolge „auch der Vorsatz des Anstifters nur diese Hervorrufung des verbrecherischen Entschlusses als Erfolg zu umfassen braucht.“ [22]) Er selbst bezeichnet (S. 18) diese seine Meinung als Konsequenz der Accessorietät der Anstiftung.

---

[19]) Ohlshausen S. 181, No. 14 zu § 48.
[20]) Katzenstein S. 395.
[21]) Löwenheim, S. 18.
[22]) a. a. O. S. 20.

Wenn jetzt im Folgenden noch einmal die Frage nach Berechtigung der Strafbarkeit des Anstifters berührt wird, so geschieht dies, um auf die Rechtsgründe einzugehen, die die Vertreter der Theorie von der Accessorietät der Anstiftung entgegen der Konsequenz ihrer Theorie für die Bestrafung des Anstifters ins Feld führen. Daß die Anstiftung, immer ihre accessorische Natur vorausgesetzt, nicht strafbar sein dürfte, ist bereits kurz gestreift worden. Denn sie steht mit der Tat des Angestifteten nicht in strafrechtlich relevantem Zusammenhange. Sie wäre gewissermaßen bloße Vorbereitungshandlung, die in der Regel straffrei bleibt, sie müßte denn als delictum sui generis mit Strafe bedroht sein. In sich trägt also, wenn wir der objektiven Theorie folgen, die Anstiftung den Grund ihrer Strafbarkeit jedenfalls nicht. „Sie (die Teilnahmehandlungen, zu denen nach dieser Auffassung die Anstiftung gehört) sind nicht selbständig strafbar, sondern nur aus dem Verbrechen eines anderen heraus . . . Sie entlehnen ihre Strafbarkeit stets einem fremden verbrecherischen Verhalten. Wo keine Täterschaft, da auch keine strafbare Teilnahme.“ [23]) In diesen Worten Birkmeyers kommt klar zum Ausdruck, daß dann der Anstifter garnicht für sein eigenes Tun bestraft werden, sondern ihm die strafrechtliche Verantwortlichkeit für ein fremdes Verbrechen aufgebürdet würde, zu dessen Verursachung, wie immer wieder betont wird, er nichts beigetragen hat. Diesen eminenten Widerspruch, der darin liegt, daß die Strafe für fremde Schuld neben dem, der sie auf sich geladen, ein anderer tragen soll, scheint Birkmeyer gefühlt zu haben. Um also eine eigene strafrechtliche Verantwortlichkeit des Anstifters konstruieren zu können, muß Birkmeyer aber zu einem Ausweg greifen, der ihn mit sich selbst in ärgsten Gegensatz bringt. Er sagt: „Soll nun der einzelne Teilnehmer wegen des Gesamterfolges bestraft werden, obwohl er nur einen Teil desselben verursacht hat, so ist das nicht anders denkbar, als daß voraus-

[23]) Birkmeyer S. 146.

gesetzt wird, daß er durch seine Verschuldung hinsichtlich des Gesamterfolges ergänze, was ihm an Verursachung desselben abgeht.“ [24])

Mit einem Male ist also die „untergeordnete bloße Bedingung“ Ursache eines Teiles des Erfolges, während er seiner Theorie von der wirksamsten Bedingung folgend sonst die Behauptung vertritt, „der Täter verursacht ja den Erfolg vollständig.“ [25]) Wie läßt sich diese Inkonsequenz erklären? Eben nur dadurch, daß es Birkmeyer sonst an einem ersichtlichen Rechtsgrunde für die Strafbarkeit des Anstifters fehlen würde, und da das Rechtsbewußtsein mit der Straflosigkeit des Anstifters nicht befriedigt ist, muß ein plötzlich praesumierter Schuldanteil des Anstifters an der Tat des Angestifteten herhalten. Die Anschauung Birkmeyers von der Teilbarkeit des Erfolges ist nicht in Einklang zu bringen mit seiner sonstigen Auffassung, daß die wirksamste Bedingung allein die Ursache des ganzen Erfolges sei. Beide Ansichten neben einander kann er nicht aufrecht erhalten. Sie schließen sich gegenseitig aus. Entweder also muß er die Theorie von der den ganzen Erfolg herbeiführenden wirksamsten Bedingung aufgeben. Damit fiele seine Beweisführung hinsichtlich der accessorischen Natur der Anstiftung haltlos in sich zusammen, und die Annahme der strafrechtlichen Unerheblichkeit der nur „untergeordneten Bedingung“ würde ohne jeden Stützpunkt in der Luft schweben. Oder aber er muß die Möglichkeit der Verursachung eines Teilerfolges durch den Anstifter ablehnen, um seiner Theorie von der wirksamsten Bedingung und deren Bedeutung für die accessorische Natur der Anstiftung nicht den Boden zu entziehen. Und dann wäre er allerdings wieder auf jenem toten Punkt angelangt, der in dem inneren Widerspruch liegt, daß jemand, ohne Ursache eines Verbrechens geworden zu sein, dennoch die strafrechtliche Verantwortung in vollem Umfange für diese fremde Tat tragen müßte.

---

[24]) Birkmeyer S. 126.

[25]) a. a. O. S. 140.

Wenn die überwiegende Mehrzahl derer, die die accessorische Natur der Anstiftung vertreten, den Vorsatz des Anstifters auf die Tat des Angestifteten erstreckt wissen wollen, so scheint die Ursache dafür die zu sein, daß dann ein rechtlicher Grund für die Bestrafung des Anstifters als gegeben erachtet wird. Damit würde aber der Anstifter nicht für sein Tun bestraft, sondern nur wegen seines Vorsatzes. Wegen des bloßen Vorsatzes wird jedoch kein Mensch bestraft, ohne daß er die in seinen Vorsatz aufgenommene Tat mehr oder weniger verschuldet hat, was ja bezüglich des Anstifters bestritten wird. Löwenheim zieht, wie gesagt, den notwendigen Schluß aus der objektiven Teilnahmetheorie, indem er den Vorsatz des Anstifters lediglich auf die Entschlußfassung des Angestifteten beschränkt. Wenn er dennoch den Anstifter für eigene Schuld büßen läßt, so haben wir die Ursache dafür darin zu suchen, daß nach seiner Meinung der Anstifter „zwar nicht Täter ist, also keine Täterschuld hat, er aber als Teilnehmer mitverschuldet, also selbständige Teilnehmerschuld hat.“ [26]) Mit dieser rechtlichen Begründung der Strafbarkeit des Anstifters weicht Löwenheim in bedeutendem Maße von der objektiven Teilnahmetheorie ab, indem er die Anstiftungshandlung jedenfalls in eine gewiße kausale Beziehung zu der vom Angestifteten begangenen Tat stellt und so der Willensfreiheit des Angestifteten keine übertriebene Bedeutung beilegt. Er nähert sich damit einer neuen Auffassung vom Wesen der Anstiftung, mit der er auch insofern einen Berührungspunkt hat, als er die Bestrafung der Anstiftung nicht aus der strafbaren Tat des Angestifteten „entlehnt“ werden läßt, sondern ihm „das Vorhandensein einer solchen strafbaren Handlung des Täters als Bedingung der Strafbarkeit (der Anstiftungshandlung) erscheint.“ [27]) Wie die Darstellung der eben erwähnten dritten Lehre vom Wesen der Anstiftung zeigen wird, ist Löwenheim zum mindesten als deren Vorläufer zu betrachten.

[26]) Löwenheim S. 15.

[27]) a. a. O. S. 36.

Die Darstellung der Lehre von der accessorischen Natur der Anstiftung hat ergeben, daß sie nicht einheitlich und harmonisch, vor allen Dingen nicht streng logisch aufgebaut ist.

Folgerung.

Wenn wir diese Theorie der Beantwortung der Frage zu Grunde legen, ob der Anstifter durch Erfolgsabwendung sich straffrei machen könne, auch hier natürlich vorausgesetzt, daß für den Täter im technischen Sinne Straffreiheit vorgesehen ist, so gelangen wir zu einem wesentlich anderen Ergebnis als nach der Auffassung der Anstiftung als Urheberschaft. Die objektive Theorie leugnet — wir müssen kurz wiederholen — einen Kausalzusammenhang zwischen Anstiftungshandlung und Tat des Angestifteten. Sie betrachtet den Anstifter nicht als Täter des vom Angestifteten ausgeführten Delikts. Begeht also der Angestiftete einen Versuch, so wird auch der Anstifter, wenn der Versuch strafbar ist, gestraft, aber nicht der Anstiftungshandlung wegen, sondern er entlehnt seine Strafbarkeit der Strafbarkeit der vom Angestifteten begangenen Tat. Wendet nun der Anstifter selbst den Erfolg der Tat, die sich als beendeter Versuch darstellt, ab, so bleibt, da er ja mit der Tat nichts zu tun hat, und sein tätiges Eingreifen nichts daran ändert, daß der Angestiftete nun einmal einen strafbaren Versuch begangen hat, dieser strafbare Versuch des Angestifteten auf jeden Fall zurück. Die Konsequenz dessen, daß also ein strafbarer Versuch auch nach Abwenden des Erfolges durch den Anstifter vorhanden ist, muß sein, daß der Anstifter nun auch wegen des bestehen gebliebenen, vom Angestifteten ausgeführten Versuchs gestraft werde. Diesen Schluß zieht z. B. Langenbeck. Er läßt, weil „den Angestifteten die Strafe des Versuchs treffen muß“, auch den Anstifter strafbar bleiben, wenn er auch „durch seinerseitige Tätigkeit . . . . . bewirkt, daß die von dem Angestifteten begonnene Ausführung des Verbrechens, die bereits bis zum

strabaren Versuch vorschritt, wenigstens nicht vollendet wird.“ [28])

Da es, wie wir bei Behandlung dieser Frage nach der Theorie von der Anstiftung als Urheberschaft oben gesehen haben, sich gleichbleibt, ob der Anstifter in eigener Person den Eintritt des Erfolges verhindert oder ob auf sein Betreiben dritte Personen den Erfolg abwenden, so versteht es sich von selbst, daß die Entscheidung in dem Falle, daß der Anstifter sich Dritter als Mittel zur Verhütung des Erfolges bedient, keine andere als die eben geschilderte sein kann.

Wie aber würde die Antwort auf unsere Frage nach Straffreiheit des Anstifters lauten, wenn der Anstifter den Angestifteten bewogen hat, den Erfolg abzuwenden? Der Angestiftete sichert s i c h dann Straffreiheit. Hier wird die Antwort auf die Frage nach Straffreiheit des Anstifters davon abhängen, ob die wegen der tätigen Reue des Angestifteten eintretende Straflosigkeit die Folge eines persönlichen oder aber eines objektiven Strafauschließungsgrundes ist. Ob dies oder jenes der Fall ist, wollen wir an dieser Stelle unentschieden lassen (an passendem Ort werden wir darauf zurückkommen). Nehmen wir das erstere an; dann würde ausschließlich dem angestifteten Täter die tätige Reue zu gute kommen, den Anstifter selbst müßte, trotzdem seine Reue den Angestifteten erst zur Erfolgsabwendung getrieben hat, die auf den Versuch gesetzte Strafe treffen, da ja die Strafbarkeit des Versuchs bestehen bleibt und der Staat nur auf die Geltendmachung des Strafanspruchs gegenüber dem „Täter“ verzichtet hätte. Wäre aber das zweite der Fall, würde also infolge der tätigen Reue des Angestifteten das Delikt straffrei bleiben, so wäre eine s t r a f b a r e Handlung nicht mehr vorhanden, aus der der Anstifter seine Strafbarkeit „entlehnen“ könnte; auch er würde straffrei werden.

Nach denselben Grundsätzen, wie sie eben zum Ausdruck gekommen sind, ist auch der Fall zu behandeln,

[28]) Langenbeck S. 179.

daß Anstifter und Angestifteter gemeinsam den Eintritt des Erfolges verhindern. Auch hier würde der Anstifter straffrei ausgehen oder nicht, je nachdem die tätige Reue beim Versuch als objektiver oder persönlicher Strafausschließungsgrund sich darstellt.

Wie wir also sehen, ist nach der accessorischen Natur der Anstiftung die tätige Reue des Angestifteten für sich allein nicht geeignet, ihm Straffreiheit zu verschaffen. In den Fällen, in denen er dennoch von Strafe verschont werden würde, ist es das tätige Eingreifen des Angestifteten, dem er dies verdankt, natürlich unter der Voraussetzung, daß dessen tätige Reue objektiv wirkt.

§ 3.

Die Anstiftung als selbständiges Delikt.

Den beiden Lehren, deren eine das Wesen der Anstiftung in der Urheberschaft des Anstifters begründet findet (subjektive Theorie), während die andere die unselbständige accessorische Natur der Anstiftung für feststehend erachtet (objektive Theorie), tritt eine dritte Richtung gegenüber, welche sowohl die Accessorietät der Anstiftung ablehnt, als auch die Annahme der Urheberschaft des Anstifters verwirft. Auf dem Boden dieser neuen Auffassung, innerhalb deren sich nur unbedeutende Unterschiede zeigen, stehen, soweit sich übersehen läßt, zwei Schriftsteller der neuesten Zeit, Heilborn und Höpfner.

Heilborn behauptet zunächst, was die accessorische Natur der Anstiftung anlangt, daß „das Wesen der Anstiftung nicht aus dem der Teilnahme abgeleitet werden kann; man geht sonst von Voraussetzungen aus, deren Richtigkeit nachzuweisen ist.“ [1]) Und weiter bezeichnet Heilborn „Determinismus und Indeterminismus als methaphysische Hypothesen, die sich nicht beweisen lassen.“ [2]) Mit anderen Worten gesagt heißt das: Der Streit, ob

[1]) Heilborn S. 58/59.

[2]) a. a. O. S. 59.

Willensunfreiheit oder Willensfreiheit ist nicht geeignet, einen sicheren festen Boden für den Aufbau der Lehre von der Anstiftung nach der einen oder anderen Seite zu liefern, denn, fährt Heilborn fort, „es wäre schlimm, wenn eine praktische Lehre, wie die von der Anstiftung, in ihrem Ausbau von einer dieser entgegengesetzten unbeweisbaren Annahmen abhinge."

Gegen die Auffassung der Anstiftung als Urheberschaft wendet er ein, daß es unrichtig sei, den Angestifteten als „Mittel in der Hand des Anstifters" zu bezeichnen. „Das ist er höchstens vom subjektiven Standpunkt des letzteren aus. Wäre er es wirklich, so brauchte sich kein Gesetz mit dem Anstifter zu beschäftigen . . . . . Man kann über ihn (den Angestifteten) nicht wie über eine Sache verfügen." [3])

Heilborn sucht das Wesen der Anstiftung aus den Mitteln derselben zu erklären. Diese Mittel, wie Geschenke, Versprechen, Drohungen, Mißbrauch des Ansehens und der Gewalt, Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums, können in dem Anzustiftenden Gefühle erregen. Die auf solche Weise im Seelenleben des Anzustiftenden erregbaren Gefühle sind je nach dem angewandten Mittel „Habgier, Furcht, Haß, Zorn und Eifersucht." [4]) „Sie sind Motive zu Willensentschlüssen und Handlungen, welche zur Befriedigung oder Beseitigung dieser Gefühle geeignet erscheinen." [5]) Der Anstifter „macht das Gefühl zum Willensmotiv, indem er seine Befriedigung oder Beseitigung mit einer bestimmten Handlung in Verbindung bringt." [6]) Voraussetzung dessen, daß dem Anstifter nun auch die Erregung dieser Willensmotive gelingt, ist, daß der Charakter, das Naturell des Menschen, auf den er derart geistig einzuwirken sucht, auch einen fruchtbaren Boden für seine Zwecke abgibt. Es kann also geschehen, daß „die Gefühle des Hasses, der Furcht u. s. w. nicht . . . . . zum Gedanken an den Entschluß und an

[3]) Heilborn S. 79.
[4]) a. a. O. S. 69/70.
[5]) a. a. O. S. 71.
[6]) a. a. O. S. 71.

die That führen.“ [7]) Ist dies aber der Fall, d. h. hat die geistige Einwirkung den gewünschten Erfolg gezeitigt, insofern das jeweilig erregte Gefühl Willens- und Handlungsmotiv geworden ist, so „muß dies, wenigstens zum Teil, auf die intellektuelle Einwirkung des Anstifters zurückzuführen sein.“ [8])

Als was stellt sich nun die Anstiftung in ihrem Verhältnis zu dem vom Angestifteten gefaßten Entschluß dar? Wie Heilborn bemerkt, ist „die Anstiftung als Mitursache des vom Angestifteten gefaßten Entschlusses zu bezeichnen.“ [9]) Der geistigen Einwirkung wird hier mit Recht eine kausale Bedeutung für den Entschluß des Angestifteten beigemessen. Wenn wir diesem Gedankengange weiter folgen, kommen wir zu der Frage, ob der Anstifter nun auch, wie zur Entschlußfassung, zur Tat des Angestifteten eine „Mitursache“ setzt. Die Antwort auf diese Frage will Heilborn nicht ausschließlich von dem Resultat abhängen lassen, daß die Anstiftung Mitursache des im Angestifteten entstandenen Entschlusses ist. Um zu einem Ergebnis zu gelangen, sei „vor allen Dingen erforderlich, das Verhältnis beider zur That“ [10]) festzustellen.

Daraus, daß ein Kausalzusammenhang einmal zwischen Anstiftung und Willensentschluß des Angestifteten, dann aber auch zwischen Entschluß, der daraufhin begangenen Tat und deren Erfolg vorhanden ist, folgert Heilborn, daß der Kausalnexus von der anstiftenden Tätigkeit bis zum Erfolg der vom Angestifteten ausgeführten Tat reicht. Dennoch „ist aber die That des Angestifteten nicht die des Anstifters. Derselbe tut und will nicht das nämliche wie der Thäter; er ist deshalb nicht wie dieser zu behandeln.“ [11]) Denn der Anstifter sei nur geistig tätig, das sei das Bestimmende, in dieser Art Tätigkeit erschöpfe sich die Anstiftung, „mag es sich um

[7]) Heilborn S. 71.
[8]) a. a. O. S. 71.
[9]) a. a. O. S. 75.
[10]) a. a. O. S. 75.
[11]) a. a. O. S. 76.

Bestimmung zum Mord oder zu einer Polizeiübertretung handeln.“ [12]) „Der Thäter hingegen muß immer dasjenige erfüllen, was zur Begehung des konkreten Verbrechens erfordert wird.“ [13]) Daß der Anstifter etwas anderes tun muß als der angestiftete Täter, folgert Heilborn auch noch daraus, daß ein Täter für sich allein denkbar ist, ohne daß ein Anstifter seine Hand im Spiele hat, daß „aber ein Anstifter ohne Thäter undenkbar ist.“ [14])

In seiner weiteren Ausführung setzt Heilborn für die Strafbarkeit der Anstiftung nicht etwa nur die vollendete Anstiftungshandlung voraus, die in dem Zeitpunkt vollendet ist, in welchem der Anzustiftende den Entschluß gefaßt hat, nicht eher und nicht später, sondern „es muß erst die strafbare Thäterhandlung hinzukommen.“ [15]) Zu diesem Schluß gelangt er, indem er die Hervorrufung des Entschlusses in einem anderen der selbständig erfolgenden Fassung des Entschlusses gleichstellt. Und wie das letzte nicht strafbar sei, so sei es auch nicht das erstere; deswegen ist eben, um den Anstifter strafen zu können, erforderlich, daß der Angestiftete seinen von dem Anstifter mitverursachten Entschluß in die Tat umsetzt. „Es muß der Angestiftete aus seinem Eigenem etwas hinzugefügt haben, dessen wirkende Kraft der Anstifter erhoffen, aber nicht erzeugen oder berechnen konnte. Und dieses Eigene des Angestifteten ist die Hauptsache, von ihm hängt in letzter Linie die Wirksamkeit der Anstiftung ab.“ [16]) So kommt Heilborn zu dem Resultat, daß, „da der Thäter das notwendig Gegebene und Erste ist, der Anstifter nur als Teilnehmer in Betracht kommt.“ [17])

Diese Schlußfolgerung ist geeignet, auf den ersten Blick Befremden zu erregen. Sagt doch Heilborn am Anfange seiner hier interessierenden Ausführungen, daß

---

[12]) Heilborn S. 77.
[13]) a. a. O. S. 77/78.
[14]) a. a. O. S. 78.
[15]) a. a. O. S. 78.
[16]) a. a. O. S. 79.
[17]) a. a. O. S. 81.

„das Wesen der Anstiftung nicht aus dem der Teilnahme abgeleitet werden kann.“ [18]) Wie verträgt sich also diese letztere Behauptung mit der Entscheidung, zu der er oben gelangt ist? Bei näherer Betrachtung erkennt man jedoch, daß ihm der Anstifter nur Teilnehmer im formellen Sinne ist; mit anderen Worten gesagt bedeutet dies: Die Anstiftung ist zwar an und für sich abgeschlossen, sobald durch die geistige Einwirkung erreicht ist, daß der Anzustiftende aus den in ihm erregten Motiven heraus den verbrecherischen Entschluß gefaßt hat. Nichtsdestoweniger reicht aber die Kausalität der Anstiftungshandlung nicht nur bis hierher, sondern sie kann sich noch darüber hinaus erstrecken. Die bloße Möglichkeit aber wird zur Tatsache, falls eine strafbare Tätigkeit dem Entschluß des Angestifteten wirklich nachfolgt, und dieser Möglichkeit wegen, eine strafbare Handlung nach sich ziehen zu können, ist der Anstifter strafwürdig schon dann, wenn erst die Anstiftungshandlung beendet ist. Die hinzukommende Ausführung des verbrecherischen Entschlusses seitens des Angestifteten ist die Voraussetzung, die Bedingung der Umwandlung der Strafwürdigkeit in die Strafbarkeit. „Der Anstifter wird also bestraft für die Hervorrufung des Entschlusses; freilich nur unter der Voraussetzung eines weiteren, von ihm mitverschuldeten Erfolges — der Begehung eines Verbrechens oder des Versuches eines solchen durch den Angestifteten.“ [19])

Mit der Lehre von der accessorischen Natur der Anstiftung hat das Wesen der Anstiftung, wie es von Heilborn gelehrt wird, demnach nicht das mindeste zu tun; gemeinsam haben beide Lehren nur den Ausdruck „Teilnehmer“ für den Anstifter. Aber in beiden ist die Bedeutung dieser Bezeichnnng grnndverschieden. Während dort der Anstifter „Teilnehmer“ im materiellen Sinne ist, insofern sein Tun erst zum Delikt wird, wenn der Täter ein Verbrechen begangen hat, ist er hier Teil-

[18]) Heilborn S. 58.
[19]) a. a. O. S. 81.

nehmer in formellem Sinne, dessen Handlung, die vollendete Anstiftung, mit diesem Zeitpunkt schon, um es noch einmal zu betonen, ein strafwürdiges Delikt ist, ein Delikt aber, zu dessen Strafbarkeit als Voraussetzung die vollendete strafbare Handlung oder deren Versuch, also in jedem Falle ein strafbares Handeln erfordert wird. Nach Heilborn ist daher notwendig, daß der Vorsatz des Anstifters über die Fassung des verbrecherischen Entschlusses seitens der Angestifteten hinaus auf eine strafbare Handlung des Angestifteten sich erstreckt. Aber lediglich in diesen eben angegebenen Grenzen darf sich, wenn wir dem Gedankengange Heilborns folgen, der dolus des Anstifters bewegen. Der Erfolg des Verbrechens liegt schon jenseits dieser Grenze, da nur ein strafbares Handeln, nicht aber notwendig seine Vollendung gewissermaßen Tatbestandsmerkmal der strafbaren Anstiftung ist. „Auch das Handeln (des Angestifteten) muß der Anstifter in seinen Vorsatz aufnehmen . . . . . Aber nicht mehr; nicht den durch diese Thätigkeit herbeigeführten Erfolg.“[20]) Die Forderung Heilborns, der Vorsatz des Anstifters müsse sich über die Anstiftungshandlung hinaus erstrecken, ist eine Inkonsequenz seiner sonstigen Auffassung der Anstiftung als selbständiges Delikt, in die auch Höpfner, wie sich zeigen wird, verfällt. In anderem Zusammenhang werden wir auf diesen Punkt zurückkommen.

Im Vorhergehenden haben wir gesehen, welchen Standpunkt Heilborn in der Lehre von der Anstiftung einnimmt. Nach allem, was er sagt, erblickt er in der Anstiftung ein selbständiges Delikt, das zwar für die Tat des Angestifteten in gewissem Sinne kausal wirkt, aber den, der es verübt, den Anstifter, dennoch nicht Urheber der vom Angestifteten begangenen Tat werden läßt, da er etwas anderes tut als der angestiftete Täter. Das betont Heilborn noch in ganz besonderem Maße, daß der Anstifter für seine eigene Tätigkeit bestraft werde, für die Anstiftungshandlung, jedoch nur unter der Voraus-

[20]) Heilborn S. 87.

setzung einer strafbaren Tat des Angestifteten. In diesem Sinne nennt Heilborn die Anstiftung auch „Erfolgsdelikt“,[21] während er die Bezeichnung „selbständiges Delikt“[22] nicht direkt gebraucht, sondern nur in anderem Zusammenhange erwähnt.

„Die Begehung der strafbaren Handlung durch den Täter ist zur Bedingung der Bestrafung der Anstifterhandlung gemacht“[23] sagt Höpfner und spricht damit denselben Gedanken aus wie Heilborn. Er bezeichnet geradezu die Anstiftung als „selbständiges Delikt“,[24] nachdem er die Auffassung bekämpft hat, die das Wesen der Anstiftung in deren accessorischen Charakter begründet findet. Den ersten verwundbaren Punkt jener Lehre sieht Höpfner darin, daß sie nicht imstande ist, aus sich heraus die Strafbarkeit des Anstifters zu begründen. „Um sie zu begründen, müßte sie dartun, daß der Teilnehmer unrecht tut, daß er sich wider eine Rechtsnorm vergeht, und das vermag sie nicht.“[25] Weiter kann er sich damit nicht einverstanden erklären, daß sie der Anstiftungshandlung nur eine untergeordnete Stellung einräumt, die an sich keine strafrechtliche Bedeutung habe. „Es ist nicht denkbar, daß ein strafrechtlich indifferentes Handeln durch den späteren Eintritt eines Ereignisses zu einem strafbaren wird“.[26] Höpfner kommt auf Grund seiner Untersuchungen schließlich zu dem Ergebnis, daß „es sich bei der Anstiftung .... nicht um eine einer Hauptbegehungsform zur Seite tretende Begehungsform von Delikten (Mord, Diebstahl) handelt, sondern daß sie Übertretung anderer Normen ist, als der vom „Täter“ übertretenen Norm. Der Anstifter zum Diebstahl übertritt nicht die Diebstahlsnorm, sondern die Verbote des Bestimmens .... zu strafbaren Handlungen, deren eine der Diebstahl ist.“[27] Nachdem

[21]) Heilborn S. 87.
[22]) a. a. O. S. 81.
[23]) Höpfner S. 600.
[24]) a. a. O. S. 601.
[25]) a. a. O. S. 585.
[26]) a. a. O. S. 585.
[27]) a. a. O. S. 619/620.

Höpfner bereits am Anfange seiner Ausführungen den Strafdrohungen für Anstifterhandlungen „den Charakter einer sekundären Bekämpfungsmethode des Verbrechens“[28]) beigemessen hat, kommt er nochmals darauf zurück und stellt das Strafgesetz über die Anstiftung als „sekundäre Strafbestimmung über Mord, Diebstahl, Betrug u. s. w.“[29]) den diese Delikte unmittelbar bedrohenden primären Strafgesetzen gegenüber.

Was die Strafbarkeit der Anstiftung anlangt, so erkennt Höpfner eine kausale Beziehung der geistigen Einwirkung zu dem tatsächlich ausgeführten Verbrechen des Angestifteten an. Und da, wenn auch der auf jener geistigen Einwirkung beruhende verbrecherische Entschluß noch nicht in die Tat umgesetzt worden ist, immerhin die Möglichkeit besteht, daß die Anstiftungshandlung kausal wirken könne, indem der Angestiftete zur Ausführung schreitet, deswegen sei die Anstiftung an und für sich mit Strafe bedroht, eine Strafdrohung, die aber erst dann wahr gemacht wird, wenn die Anstiftungshandlung tatsächlich kausal geworden ist. Trotz dieser Kausalität sieht aber auch Höpfner in dem Anstifter nicht den dem Täter gleichzustellenden Urheber der Tat.

Wenn auch, wie diese Darlegung der Ansicht Höpfners über die rechtliche Eigenart der Anstiftung zeigt, der Standpunkt Höpfners, wenigstens was die Kernpunkte der Auffassung von der Anstiftung als delictum sui generis betrifft, dem Standpunkt Heilborns entspricht, so gehen die Wege beider Schriftsteller auseinander, sobald sie bei der Behandlung des Anstifterdolus angelangt sind. Höpfner nimmt als feststehend an, daß der dolus des Anstifters auf den Erfolg der vom Angestifteten ausgeführten Tat gerichtet sein müsse. „Denn wir können dabei (bei dem Ausdruck „Anstifter“) nur an einen Menschen denken, der wollte, daß der Erfolg herbeigeführt werde, zu dessen Herbeiführung er anregte“.[30])

[28]) Höpfner S. 584.
[29]) a. a. O. S. 620.
[30]) a. a. O. S. 625.

Folgerung.

Wie steht es nun mit der Beantwortung unserer Frage nach Straffreiheit des Anstifters? Legen wir diese eben zum Ausdruck gelangte Auffassung zunächst einmal der Frage zu Grunde, ob der Anstifter dadurch, daß er selbst den Erfolg der Haupttat abwendet, sich Straffreiheit sichern kann, vorausgesetzt, daß dem Täter (in technischem Sinne) diese Möglichkeit gegeben ist. Und wir finden, daß sich uns im wesentlichen dasselbe Bild bietet, wie wir es empfangen haben, als wir die objektive Teilnahmetheorie unsere Frage entscheiden ließen. Denn in der Hauptsache ergibt sich das gleiche Resultat hinsichtlich der Bestrafung des Anstifters, mag die Strafbarkeit des Anstifters durch die Strafbarkeit der Tat eines anderen bedingt sein oder mag man ihn sie dieser „entlehnen" lassen. Auch hier müssen wir kurz wiederholen. Die Anstiftung als selbständiges Delikt, als Verstoß gegen das Verbot des Bestimmens zu einer strafbaren Handlung, ist vollendet, sobald der Anzustiftende den verbrecherischen Beschluß auf die geistige Einwirkung des Anstifters hin gefaßt hat, und sie ist strafbar geworden, sobald der Angestiftete mit der strafbaren Ausführung des Entschlusses begonnen hat. Wendet nun der Anstifter auch den Erfolg der Tat des Angestifteten ab, so schafft er damit die Tatsache, daß seine Anstiftungshandlung vollendet und durch den Versuch des Verbrechens strafbar geworden ist, nicht aus der Welt. Sein tätiges Eingreifen vermag ihm also nichts zu nützen; denn es bleibt hier jedenfalls ein strafbarer Versuch auf seiten des Angestifteten zurück, den der Anstifter durch sein Tun mit verschuldet hat. Und dieser strafbare Versuch ist die nach wie vor gegebene Voraussetzung dafür, daß der Anstifter für seine Anstiftungshandlung bestraft wird.

Die Antwort auf unsere Frage nach Straflosigkeit des Anstifters, wenn der Anstifter sich des Angestifteten als Mittel bedient, um den Erfolg abzuwenden, der Angestiftete also auf Betreiben des Anstifters tätig eingreift, wird auch hier davon abhängen, ob die dem Täter verheißene

Straflosigkeit einen persönlichen oder aber einen objektiven Strafausschließungsgrund darstellt. Ist das erstere der Fall, dann müßte, da die Strafbarkeit des begangenen Versuchs, also die Bedingung der Bestrafung des Anstifters, an und für sich bestehen bleibt und nur dem sich dem Gesetz entprechend verhaltenden Täter gegenüber von einer Bestrafung abgesehen wird, den Anstifter die auf den strafbaren Versuch gesetzte Strafe treffen. Nehmen wir aber an, daß der Strafausschließungsgrund objektiv wirkt, so würde, da dann überhaupt keine Strafbarkeit der Tat mehr vorhanden ist, es also strafrechtlich genau so liegt, als ob die Tat garnicht in Erscheinung getreten wäre, auch der Anstifter frei ausgehn. In gleicher Weise erledigt sich die Frage, wenn Anstifter und Angestifteter gemeinsam durch tätiges Eingreifen den Erfolg abwenden. Auch hier wäre es lediglich das Tätigwerden des angestifteten Täters, das dem Anstifter zur Straffreiheit verhilft, natürlich vorausgesetzt, daß wir es mit einem objektiven Strafausschließungsgrund zu tun haben. Anderenfalls würde die tätige Reue des Angestifteten für den Anstifter ohne Bedeutung sein.

Also auch nach der Theorie von der selbständigen Deliktsnatur der Anstiftung bleibt der den Erfolg in irgend einer Weise abwendende Anstifter nie wegen seines tätigen Eingreifens straflos.

Kapitel II.

Welche Folgerungen lassen sich aus dem Reichsstrafgesetzbuch hinsichtlich der Straffreiheit des Anstifters ziehen?

§ 4.

Das Wesen der Anstiftung de lege lata.

Nachdem versucht worden ist, ein einigermaßen klares Bild der drei verschiedenen Lehren von der Anstiftung und der aus ihnen resultierenden Antworten auf die Frage nach Straffreiheit des Anstifters zu geben, sind wir nun vor die Frage gestellt, welche der drei Theorien eine Stütze im Gesetz hat und auf diese Weise vom Standpunkt des Gesetzes als berechtigt anzusehen ist. Der Zweck dieser Untersuchung ist, auch hier eine streng juristische Folgerung betreffs des den Erfolg abwendenden Anstifters aus dem Wesen der Anstiftung, wie es sich nach dem R. St. G. B. darstellt, zu ziehen.

Wohl sind schon an anderen Stellen Behauptungen der Vertreter der verschiedenen Auffassungen hinsichtlich der Stellungnahme des geltenden Strafgesetzbuches zu der Frage nach dem Wesen der Anstiftung kurz wiedergegeben worden. Hier soll nun geprüft werden, ob und in welchem Umfange ihnen beizupflichten ist.

Es sei gestattet, daß wir von der oben beobachteten Reihenfolge abgehen und aus Zweckmäßigkeitsgründen uns zunächst mit der herrschenden Meinung auseinandersetzen, die die Ansicht vertritt, daß das Reichsstrafgesetzbuch in § 48 sich zu der objektiven Teilnahmetheorie, zu der accessorischen Natur der Anstiftung bekennt. Dies wird aus der Systematik des Gesetzbuches in Verbindung mit dem Wortlaut des § 48 gefolgert.

Die Anstiftung ist nämlich im dritten Abschnitt des I. Teiles unter der Überschrift „Teilnahme“ behandelt.

Dieser dritte Abschnitt befaßt sich außer dem im § 48 mit Strafe bedrohten Anstifter auch noch mit dem Mittäter in § 47 und dem Gehilfen in § 49. Diese drei sollen also nach dem mutmaßlichen Willen des Gesetzes Teilnehmer an einer fremden verbrecherischen Handlung sein. Daraus und aus dem Wortlaut des § 48: . . . . . „wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt hat", entnehmen die Anhänger der objektiven Theorie, daß das Gesetz die Anstiftung als unselbständige Teilnahmeform in eine von einer strafbaren Haupttat durchaus abhängige Stellung habe bringen wollen. Zur herrschenden Meinung bekennen sich außer Birkmeyer, wohl ihrem Hauptvertreter, ferner noch v. Liszt [1]), Binding [2]), Geyer [3]), Frank [4]), Finger [5]), und schließlich in einer Dissertation, in welcher zwar die accessorische Natur der Anstiftung theoretisch und praktisch für unhaltbar bezeichnet, sie aber im geltenden Gesetz enthalten gefunden wird, Wilhelm Bauer. [6]) Im Sinne der herrschenden Meinung hat sich auch das Reichsgericht ausgesprochen. [7])

Der herrschenden Meinung können wir uns nicht anschließen. Was zunächst die Nomenklatur des Gesetzbuches als Beweismittel betrifft, so muß mit Kohler, dem hierin vollständig beizustimmen ist, dagegen ins Feld geführt werden, daß „die Systematik allein nicht von entscheidender Bedeutung sein kann . . . . Die Gesetzgebung behandelt mit Recht die Nomenklatur nicht mit wissenschaftlicher Genauigkeit . . . . . , Der Zweck ist es, die einzelnen Bestimmungen unter leicht faßliche Rubriken zu bringen." [8]) Zeigt doch die Betrachtung des Gesetzbuches, nur was den 3. Abschnitt des I. Teiles

[1]) v. Liszt S. 223/224.
[2]) Binding, Grundriß Bd. I, S. 128.
[3]) Geyer in Holtzendorffs Handbuch Bd. II, Artikel: Anstiftung.
[4]) Frank S. 80 ff.
[5]) Finger, Bd. I, S. 343.
[6]) Wilhelm Bauer S. 128.
[7]) E. R. G., Bd. 23, S. 176.
[8]) Kohler S. 106.

anlangt, daß die Systematik des Gesetzbuches keinen Stützpunkt für die herrschende Meinung bietet. Es möge der Hinweis darauf ausreichen, daß in § 47, gleichfalls unter der Überschrift „Teilnahme" der Mittäter behandelt wird, also ein Teilnehmer, dem kein Haupttäter zur Seite steht. Er ist mithin garnicht Teilnehmer, sondern Selbsttäter, der lediglich in Gemeinschaft mit anderen das von ihm und den anderen geplante Verbrechen ausführt.

Ferner lehnen wir ab, eine Auffassung als im Gesetz begründet zu erachten, die, wie wir bereits oben gesehen haben, den Anstifter — dies ist eine Konsequenz der accessorischen Natur der Anstiftung — strafrechtlich verantwortlich machen muß für die Tat und somit für die Schuld eines anderen, da er mit der Tat, wie behauptet wird, in keinerlei Kausalzusammenhange steht. Aus sich heraus ist die objektiveTeilnahmetheorie nicht im Stande, die Strafbarkeit des Anstifters mit rechtlichen Gründen zu belegen. Eine derartige Auffassung kann sich das R. St. G. B. nicht zu eigen gemacht haben. Dies würde, um mit Kohler zu reden, „der Kulturidee, von welcher das moderne Strafrecht getragen ist, nicht entsprechen." [9]) Denn im St. G. B. ist der Grundsatz durchgeführt, die strafrechtliche Verantwortung immer nur dem aufzuerlegen, der auch die Schuld auf sich geladen hat. Es muß demnach entschieden die Notwendigkeit der Annahme verneint werden, daß de lege lata der Charakter der Anstiftung accessorisch sei. Wir gehen also weiter, wie Bauer, und halten die accessorische Natur der Anstiftung nicht nur theoretisch und praktisch, sondern auch im Gesetz nicht für begründet.

Aber auch denen können wir nicht folgen, die die Anstiftung nach geltendem Recht als Urheberschaft behandeln. Dieser Standpunkt wird, soweit sich übersehen läßt, nur von Wächter und Kohler vertreten, denen sich Theodor in einer Dissertation angeschlossen hat. Wohl hat — das ist bereits an anderer Stelle zugegeben

[9]) Kohler S. 106.

worden — die Auffassung der Anstiftung als Urheberschaft den Vorteil, daß sie das Wesen der Anstiftung einfach und klar gestaltet. Sie ist theoretisch durchaus folgerichtig von ihren Vertretern durchgeführt. Die Einwendung gegen sie, daß sie aus dem Grunde nicht aufrecht zu erhalten sei, da sie einen willensbegabten Menschen als „Werkzeug" oder „Mittel" betrachtet, ist nicht stichhaltig. Kohler weist mit Recht darauf hin, daß der Angestiftete „Mittel" des Anstifters sei, „weil er es sein will". Auf das Vorliegen eines Kausalzusammenhanges zwischen Anstiftung und Tat wird mit Recht ein besonderes Gewicht gelegt. Das Sympathische an der subjektiven Theorie ist vor allem, daß sie den Anstifter wegen dieses Kausalzusammenhanges, wie es nur Recht und billig ist, für sein Tun büßen läßt. Nach allem, was gesagt wurde, wäre es zwar ein erstrebenswertes Ziel, de lege ferenda die Anstiftung als Urheberschaft zu behandeln. De lege lata aber ist sie es nicht. Das geht einmal daraus hervor, daß, wäre die Anstiftung nach geltendem Recht Urheberschaft, die erfolglose oder mißlungene Anstiftung für sich allein in jedem Falle mit Strafe bedroht sein müßte. Das Strafgesetzbuch kennt aber eine Strafbestimmung über die bloße Anstiftungshandlung nicht, abgesehen vom § 49 a, der nur die Regel bestätigt. Wohl sind dagegen in Beziehung zu einzelnen Delikten des besonderen Teils die Anstiftungshandlungen an und für sich unter Strafe gestellt, z. B. in den §§ 85, 110, 159. Weiter aber spricht dagegen, daß die Anstiftung nach geltendem Recht intellektuelle Urheberschaft — Täterschaft — sei, daß, wäre sie es, dann eine besondere Strafbestimmung über die Anstiftung gänzlich überflüssig wäre, wie ja auch die mittelbare Selbsttäterschaft nach allgemeinen Grundsätzen bestraft wird, ohne daß ihrer im Gesetzbuch Erwähnung getan ist. Die für den Täter (im technischen Sinne) geltenden Strafdrohungen müßten dann ohne weiteres Anwendung finden sowohl auf den Anstifter, wie auf den angestifteten Täter, gegen den sie ipso iure gerichtet sind. Man muß sich dafür entscheiden, daß die Auffassung der Anstiftung als

Urheberschaft im geltenden Recht keine Stütze hat, wenn auch das Gesetz den Anstifter als ebenso gefährlich und schädlich für die Rechtsordnung wie den Täter erachtet, indem es ihn mit der gleichen Strafe belegt wie jenen, also „Täter und Anstifter mit demselben Maße mißt“ [10]), was Theodor zum Beweise dafür anführt, daß die Anstiftung de lege lata sich als Urheberschaft darstelle. Auch das besagt nichts, daß die Motive zum III. Entwurf zu § 48 bemerken: „Die Tat des Angestifteten ist die Folge der vorsätzlichen Einwirkung des Anstifters auf den Willen des Angestifteten und sonach die Tat des Anstifters selbst.“ [11]) Das Strafgesetzbuch hat sich eben nicht auf den von den Motiven vertretenen Standpunkt gestellt, da es die Anstiftung in einem bosonderen Paragraphen behandelt, sie also auch nach anderen Gesichtspunkten behandelt wissen will, als die reine Täterschaft darstellende Urheberschaft.

Bleibt nun noch die Auffassung der Anstiftung als selbständiges Delikt. Und diese Auffassung werden wir, da sie vollständig im Einklang mit dem Gesetz steht, uns zu eigen machen. Sie trägt dem Gesetzbuch und den in ihm zum Ausdruck gebrachten Grundprinzipien in jeder Beziehung Rechnung. Einmal nimmt für sie ein der Umstand, daß sie den Anstifter wegen seines eigenen Verschuldens straft. Das Verschulden, das Delikt, für das der Anstifter strafrechtlich verantwortlich gemacht wird, ist die Anstiftungshandlung, weil sie eben „Mitursache“ des vom Angestifteten gefaßten verbrecherischen Entschlusses ist und infolgedessen auch in einem gewissen Kausalnexus mit der diesen Entschluß in die Tat umsetzenden strafbaren Handlung des Angestifteten steht. Dies läßt sich einmal nicht leugnen. Die Unterbrechung des Kausalzusammenhanges zwischen Anstiftungshandlung und der strafbaren Tat des Angestifteten durch den dazwischen tretenden freien Willen des Angestifteten kann ernstlich nicht behauptet werden. Das Übergewicht der

[10]) Theodor S. 48.
[11]) Cit. nach Rüdorff S. 162.

verbrecherischen Anreize im Inneren des Angestifteten ist auf die geistige Einwirkung durch den Anstifter als mitwirkende Ursache zurückzuführen, folglich auch die Betätigung des durch dieses Übergewicht entstandenen verbrecherischen Entschlusses. Trotz dieses Kausalzusammenhanges aber ist der Anstifter de lege lata nicht etwa als dem Täter gleichzustellender Urheber des Verbrechens zu betrachten. Er tut nicht dasselbe wie der angestiftete Täter, er verstößt gegen eine andere Norm wie jener, und zwar gegen das Verbot des Bestimmens zu einer strafbaren Handlung. Das an sich strafwürdige Verhalten des Anstifters, das darin besteht, für die evtl. nachfolgende Tat des Angestifteten kausal werden zu können, nun auch zu ahnden, dafür ist die Möglichkeit aber erst dann gegeben, wenn der Angestiftete wirklich eine strafbare Handlung begangen hat. Das strafbare Tätigwerden des Angestifteten ist also lediglich de lege lata eine unerläßliche Bedingung dafür, den bereits strafwürdigen Anstifter jetzt seiner wohlverdienten Strafe zuzuführen. Wenn wir mit Heilborn und Höpfner aus dem Gesetz diesen Sinn herauslesen, so ist u. E. dagegen nicht das mindeste einzuwenden; denn ebensogut könnte man auf dem Wege grammatischer Interpretation an Stelle des Partizips — „zu der von dem Angestifteten begangenen strafbaren Handlung“ — einen Konditionalsatz des Inhalts setzen: „. . . . . wenn der Angestiftete eine strafbare Handlung begangen hat“, ohne daß die Bedeutung des § 48 eine andere würde. Den etwaigen Einwand gegen die Auffassung der Anstiftung als selbständiges Delikt de lege lata, wie ihn Wilhelm Bauer[12]) tatsächlich geltend macht, daß dann die Anstiftung ihren Platz im besonderen Teile des R. St. G. B. hätte finden müssen, weist Höpfner, dem wir uns hierin nur anschließen können, treffend mit den Worten zurück, daß, „da die Anstiftung zu allen strafbaren Handlungen strafbar ist, ... auch die Bestimmungen über die Anstiftung allgemeine Bedeutung haben.“[13]) In einem

[12]) Wilhelm Bauer S. 51.

[13]) Höpfner S. 601.

Punkte jedoch können wir Heilborn und auch Höpfner nicht zustimmen; und zwar bezieht sich unser Widerspruch auf den Vorsatz des Anstifters. Heilborn und Höpfner verlangen nämlich, wie bereits erwähnt, daß der Vorsatz des Anstifters über seine Handlung, die Anstiftungshandlung, hinaus sich auf die strafbare Tat des Angestifteten erstrecken müsse, mit dem für unsere jetzige Frage unwesentlichen Unterschiede, daß Höpfner auch noch den Erfolg der vom Angestifteten begangenen Tat in den Vorsatz des Anstifters aufnimmt. U. E. wäre es, wenn wir die Anstiftung als selbständiges Delikt betrachten und mit Heilborn annehmen, daß „Vorsatz der Wille ist, dasjenige zu verwirklichen, was den Tatbestand eines bestimmten Verbrechens ausmacht, verbunden mit dem Bewusstsein der Möglichkeit des Erfolges“, [14]) folgerichtiger, den Vorsatz des Anstifters lediglich auf seine Anstiftungshandlung zu beschränken, und zwar derart, daß der primäre begriffliche Erfolg der Anstiftungshandlung, die Entschlußfassung des Angestifteten, einbegriffen wird. Denn der Täter eines Deliktes kann seinen Vorsatz notwendigerweise nur auf seine eigene Tat richten, und haben wir doch nachzuweisen versucht, daß die Tat des Anstifters, für die er unter einer bestimmten Voraussetzung bestraft wird, sich in der Anstiftungshandlung erschöpft, die in dem Zeitpunkt beendet ist, in dem der Anzustiftende den Entschluß gefaßt hat. Der darauf hinzielende Wille des Anstifters, daß dem im Angestifteten hervorgerufenen Entschluß nun auch die Tat des Angestifteten nachfolgen und diese von Erfolg begleitet sein möge, ist nicht mehr Vorsatz, sondern stellt sich lediglich als ein Wunsch, eine Hoffnung dar, die mit dem Beweggrund identisch ist, aus dem heraus der Anstifter auf den Angestifteten eingewirkt hat.

Fassen wir die gewonnenen Gesichtspunkte noch einmal zusammen, so ergibt sich Folgendes: Die in § 48 R. St. G. B. behandelte Anstiftung ist nach geltendem

[14]) Heilborn S. 85,

Recht als selbständiges, gegen das Verbot des Bestimmens zu einer strafbaren Handlung verstoßendes Delikt aufzufassen, das aber, um seine Ahndung zu ermöglichen, zur Voraussetzung die vom Angestifteten wenigstens begonnene an sich strafbare Handlung haben muß. Der Vorsatz des Anstifters beschränkt sich auf die Anstiftungshandlung mit Einschluß des begrifflichen Erfolges, der Entschlußfassung seitens des Angestifteten.

Der Anstifter und § 46 R. St. G. B.

Ist der Anstifter straffrei, wenn er, ob ohne Wissen und Willen des Angestifteten, ob in Gemeinschaft mit diesem, den Eintritt des Erfolges der vom Angestifteten begangenen Tat verhindert? Wollten wir diese Frage nun aus dem Wesen der Anstiftung heraus, wie es unser Meinung nach im R. St. G. B. zum Ausdruck kommt, beantworten, so müßten wir zu demselben Resultat gelangen, das sich oben schon bei Behandlung der unserem Standpunkte zu Grunde liegenden Theorie ergeben hat. Denn was dort bloße Voraussetzung war, nämlich, daß Straflosigkeit infolge tätiger Reue beim Versuch einzig und allein dem Täter im technischen Sinne zugebilligt sei, ist hier insofern Tatsache, als § 46 R. St. G. B., wenigstens wenn wir uns an den Wortlaut halten, lediglich vom Täter im technischen Sinne spricht. Und wie wir nachzuweisen bemüht waren, ist der Anstifter nicht als „Täter" der vom Angestifteten begangenen Tat zu betrachten, da er etwas anderes tut als der Angestiftete, da er andere Normen übertritt wie jener.

Nun wird aber behauptet, daß der Begriff „Täter" in § 46 auch den Anstifter umfasse. Wäre diese Anffassung gerechtfertigt, dann würde das Ergebnis sein, daß der Anstifter, gleichviel ob er allein oder in Gemeinschaft mit dem Angestifteten den Erfolg der Haupttat abwendet, aus § 46 Ziffer 2 sich Straffreiheit sichern könnte.

Eine andere Meinung wieder billigt dem Anstifter auf Grund eines „unabweisbaren Analogieschlusses“ oder argumento a majore ad minus Straflosigkeit zu. Bevor wir unsere auf das Wesen der Anstiftung als selbständiges Delikt gestützten Ausführungen abschließen, müssen wir die Einwände auf ihre Berechtigung prüfen, um zu einem endgiltigen Resultat gelangen zu können.

§ 5.

Der Begriff „Täter“ in § 46.

Anlaß zu den Versuchen, den Ausdruck „Täter“ in § 46 durch extensive Interpretation auf den Anstifter auszudehnen, und eine Analogieanwendung des § 46 Ziffer 2 auf den Anstifter zu befürworten, hat allem Anschein nach der Umstand gegeben, daß das Ergebnis, den Anstifter strafen zu müssen, der ohne Wissen und Willen des Angestifteten den Eintritt des Erfolges verhindert hat, sich im Grunde genommen also genau so verhält wie der tätige Reue beim Versuch zeigende Täter (im technischen Sinne), als unbillig empfunden wird. So macht sich denn, abgesehen natürlich von der die Anstiftung de lege lata als Urheberschaft auffassenden wissenschaftlichen Richtung, die ohne extensive Interpretation auskommt, da für sie der Anstifter von vornherein „Täter“ ist, also § 46 ipso iure auf ihn Anwendung finden müßte, die Erscheinung bemerkbar, daß bei weitem die überwiegende Mehrzahl der Vertreter der objektiven Teilnahmetheorie, die doch, wie wir gesehen haben, sonst in schärfster Weise zwischen Anstifter und angestiftetem Täter, was deren Kausalverhältnis zu der begangenen Tat anlangt, unterscheidet, und auch Höpfner, im Gegensatz zu Heilborn, Mittel und Wege sucht, um die Straffreiheit des Anstifters ermöglichen zu können.

Das zwar wird fast ausnahmslos zugestanden, daß das Wort „Täter“ eigentlich nur in technischer Bedeutung gebraucht ist; „es sei aber extensive Interpretation am Platze, nämlich Einbeziehung des Täters des in § 48

bedrohten Delikts.“ [1]) In ähnlichen Worten behauptet dasselbe Schwarze — „das Wort „Täter“ umfaßt auch den Anstifter“ [2]), ferner Hälschner [3]) und Meyer. [4]) Unterstützt wird diese Meinung vom Reichsgericht [5]), das sich in einer Reihe von Entscheidungen in diesem Sinne erklärt hat. Innerhalb dieser Ansicht, die als die herrschende bezeichnet werden kann, findet sich wiederum der Unterschied, daß die ausgedehnte Bedeutung des Begriffs „Täter“ von der Mehzahl derer, die eine Interpretation für notwendig erachten, auf § 46 Ziffer 2 beschränkt wird. In diesem Sinne äußern sich Meves [6]), Geyer [7]), Rüdorff [8]), Frank [9]), Schütze [10]), Baumgarten. [11]) Auch das Reichsgericht hat seine in der Entscheidung vom 1. Dezember 1905 [12]) zum Ausdruck gebrachte Auffassung teilweise revidiert, indem es neuerdings [13]) sich dahin entschieden hat, daß § 46 Ziffer 1 nur und ausschließlich den Täter in streng technischem Sinne meint. Im Falle der Ziffer 2 gibt es also die Möglichkeit der Ausdehnung des Begriffs Täter auf den Anstifter zu. Und so kommt die herrschende Meinung zu dem Ergebnis, daß, da jedenfalls in Ziffer 2 des § 46 (darin sind sich alle einig) der Ausdruck „Täter“ auch den Anstifter umfaßt, der Anstifter durch Abwendung des Erfolges der Haupttat straffrei ausgehe. Als selbstverständliche Tatsache stellt dies v. Liszt [14]) fest.

Wir sind nun vor die Frage gestellt: Ist eine Ausdehnung des Ausdrucks „Täter“ in § 46 auf den Anstifter

[1]) Höpfner S. 627.
[2]) v. Schwartze S. 108.
[3]) Hälschner I. S. 363.
[4]) Meyer-Allfeld S. 190 n. 35.
[5]) E. R. G. Bd. 14, S. 19; Bd. 16, S. 347; Bd. 20, S. 254; Bd. 38, S. 223.
[6]) Meves in Goltdammers Archiv, Bd. 37, S. 409.
[7]) Geyer in Holtzendorffs Handbuch, Bd. II, S. 372.
[8]) Rüdorff Nr. 4, zu § 46.
[9]) Frank § 46 V.
[10]) Schütze Lehrbuch S. 154.
[11]) Baumgarten S. 459.
[12]) E. R. G. Bd. 38, S. 223.
[13]) E. R. G. Bd. 39, S. 37 ff.
[14]) v. Liszt S. 212.

begrifflich möglich, und ist dieser dadurch in die Lage versetzt, sich Straffreiheit zu sichern?

Setzen wir an Stelle des Wortes „Täter" das Wort „Anstifter", so müßte man jetzt auch, da in Ansehung des Täters (im technischen Sinne) unter „Handlung" die Handlung des Täters zu verstehen ist, konsequent in Ansehung des Anstifters, der an die Stelle des Täters getreten ist, unter „Handlung" die Anstiftungshandlung verstehen. Daß dies einmal in § 46 Ziffer 1 keinen praktischen Sinn ergeben würde, liegt auf der Hand. Dann würde nämlich zu lesen sein: Der Versuch bleibt straflos, wenn der Anstifter die Ausführung der beabsichtigten (Anstiftungs-) Handlung aufgegeben hat.

Damit würde das Strafgesetzbuch ausdrücklich eine Tat für straflos erklären, deren Begriff es garnicht kennt, gegen deren Existenz schon § 48 spricht, nämlich den Versuch der Anstiftung. Von § 49 a ist selbstverständlich abzusehen, da dort der mit Strafe bedrohte Versuch der Anstiftung sich als vollendetes Delikt darstellt, bei dem freiwilliger Rücktritt ausgeschlossen ist.

§ 46 Ziffer 2 würde lauten:

Der Versuch bleibt straflos, wenn der Anstifter den Eintritt des zur Vollendung s e i n e r strafbaren Handlung gehörigen Erfolges abgewendet hat. Des Anstifters Handlung ist aber, wie wir noch einmal betonen müssen, nicht die Tat des Angestifteten, sondern lediglich die Anstiftungshandlung, und deren letzter Erfolg — der primäre Erfolg ist die Entschlußfassung des Angestifteten — ist bereits in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der Angestiftete den verbrecherischen Plan auszuführen begonnen, also einen strafbaren Versuch begangen hat. Den Erfolg s e i n e r Handlung kann demnach der Anstifter, sobald der Angestiftete einmal den Entschluß in die Tat umzusetzen a n g e f a n g e n hat, nicht mehr abwenden.

In diesem folgerichtigen Sinne wollen nun zwar die für extensive Interpretation des Begriffs „Täter" Eintretenden den § 46 nicht ausgelegt wissen. In ihren

Ausführungen ist die „Handlung“ weiter als Handlung des angestifteten Täters gedacht, nur das Subjekt hat sich geändert. Nehmen wir also auch einmal an, daß in § 46 zwar an Stelle des Wortes „Täter“ der Ausdruck „Anstifter“ tritt, daß aber unter „Handlung“ weiter die bereits mehr oder weniger über den Anfang der Ausführung hinaus gediehene Tat des Angestifteten zu verstehen sei, so stoßen wir dennoch auf erhebliche Schwierigkeiten. § 46 Ziff. 1 wäre dann geradezu widersinnig, da der Anstifter die Ausführung einer fremden Handlung aufgeben müßte, wozu er garnicht im Stande ist. In Ziffer 1 ist mithin eine auch den Anstifter umfassende Bedeutung des Wortes „Täter“ schon begrifflich ausgeschlossen. Hierin liegt wohl auch der Grund dafür, daß bei weitem die meisten eine extensive Interpretation befürwortenden Schriftsteller den Anstifter nur in Ziffer 2 des § 46 einbegriffen wissen wollen. Zugegeben soll nun werden, daß, wenn man in Ziffer 2 den „Anstifter“ unter der obigen Voraussetzung von dem Ausdruck „Täter“ umfaßt werden läßt, dies in Gegensatz zu Ziffer 1 insofern wenigstens einen denkbaren Sinn ergibt, als es begrifflich möglich ist, daß ein Mensch den Erfolg der Tat eines anderen abwendet.

Die den Anstifter umfassende Bedeutung des Ausdrucks „Täter“ in § 46 Ziffer 2 wird häufig auf die kriminalpolitischen Erwägungen gestützt, die, wie es jedenfalls die herrschende Meinung annimmt, für § 46 R. St. G. B. maßgebend gewesen sind. „Der Anreiz zur Betätigung der Reue“, sagt Meves, „trägt den Schluß, daß es dem Gesetzgeber mehr darum zu tun war, die Verletzungen der vom Staate zu schützenden Rechtsgüter zu vermindern, als bereuende Übeltäter straflos zu lassen.“ [15]) Und so folgert denn Meves, daß, da „dieses Ziel auch dadurch erreicht werden könne, wenn . . . . . der Anstifter durch seine Tätigkeit den Eintritt der Rechtsverletzung abwendet,“ auch der Anstifter straffrei ausgehen müsse, „sobald er den Zustand herbeiführt, der

[15]) Meves in Goltdammers Archiv, Bd. 37, S. 409.

die Bedingung der Straflosigkeit ist."[16] In ähnlichen Worten gibt Meves diesen Gedanken an anderem Orte[17]) wieder. Ebenso Meyer-Allfeld[18]).

Dieser Gesichtspunkt, aus dem heraus Meves die Straflosigkeit des Anstifters verlangt, fällt nur dann ins Gewicht, wenn sich tatsächlich gegen die Möglichkeit einer extensiven Interpretation des Begriffes „Täter" in § 46 Ziffer 2 nichts einwenden läßt. Sehen wir also von diesen allgemeinen Erwägungen zunächst ab, die eine Interpretation geboten erscheinen lassen könnten, so können wir uns doch nicht mit einer umfassenden Bedeutung des Ausdrucks „Täter" lediglich in § 46 Ziffer 2 einverstanden erklären. Denn in dieser auf Ziffer 2 beschränkten Auslegung des Wortes „Täter" „läge die Behauptung", wie Heilborn mit Recht entgegenhält, „daß der Gesetzgeber das in § 46 nur einmal vorkommende Wort „Täter" in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht habe."[19]) Das ist nicht anzunehmen. Es ist kein Grund dafür einzusehen, dem Gesetzgeber die Absicht unterzuschieben, daß er ein Wort bis zu einer gewissen Grenze in dem einen engeren Sinne, von da ab jedoch in einem weiter gefaßten Sinne habe gebrauchen wollen. Wäre dies der tatsächliche Wille des Gesetzgebers gewesen, dann wäre es ihm nicht schwer gefallen, in § 46 Ziffer 2 durch einen, wenn auch den geringsten Zusatz diesem seinem Willen sichtbaren Ausdruck zu verleihen. Sich hier zum Beweise der Zulässigkeit einer Interpretation darauf zu berufen, daß in anderen Gesetzesstellen der Begriff „Täter" zweifelsohne auch den Anstifter umfaßt, ist, wenn man daraus einen Schluß auf § 46 ziehen will, aus zwei Gründen sicherlich nicht am Platze. Nehmen wir z. B. § 52 R. St. G. B. und setzen wir ihn, was das Wort „Täter" anlangt, in Vergleich zu § 46. In § 52 wäre dann gegen eine umfassendere Bedeutung des Ausdrucks „Täter" dergestalt,

[16]) Meves in Goltdammers Archiv Bd. 37, S. 409.
[17]) Meves im Gerichtssaal 1872, S. 174.
[18]) Meyer-Allfeld, S. 189/190.
[19]) Heilborn, S. 114.

daß auch der Anstifter darunter zu verstehen wäre, deswegen nichts einzuwenden, weil dieser oder jener durch die Änderung des Subjekts bewirkte Sinn sich über den Paragraphen in seinem ganzen Umfange erstreckt und auch denkbar ist. Insofern ist dieser Fall nicht im geringsten kongruent dem Fall des § 46, wo, wie behauptet wird, das Wort „Täter" teils nur den physischen Urheber (Ziffer 1), teils auch den Teilnehmer einbegreifen soll (Ziffer 2). Ein Beweis dafür, daß der Gesetzgeber in einer anderen Gesetzesstelle ebenso verfährt, wie es ihm von der herrschenden Meinung betreffs des § 46 imputiert wird, läßt sich jedenfalls nicht erbringen. Wir müssen uns deswegen dahin erklären, daß in § 46 Ziffer 2 der Ausdruck „Täter" nur im engsten technischen Sinne, ebenso wie in Ziffer 1, gefaßt werden kann, worin wir mit Olshausen [20]), Herzog [21]) und Heilborn [22]) übereinstimmen. Früher derselben Meinung Meves.[23]) Daß § 46 in Ziffer 1 und 2 im „Täter" ausschließlich den physischen Urheber sieht und eine Bezugnahme auf andere Paragraphen zum Beweise des Gegenteils nicht angängig ist, geht ferner daraus hervor, daß § 46, wo vom „Versuch" die Rede ist, in engster Beziehung zu § 43 steht.

Damit entfällt auch die Möglichkeit, dem Anstifter, der den Erfolg der Haupttat selbständig abgewendet hat, durch seine Einbeziehung unter den Begriff „Täter" in § 46 Ziffer 2 die strafbefreiende Bestimmung dieses § 46 Ziffer 2 für sein tätiges Eingreifen zu gute kommen zu lassen.

§ 6.

Möglichkeit eines Analogieschlusses aus § 46 Ziffer 2 auf den Anstifter?

Der Versuch durch extensive Interpretation des Begriffs Täter in § 46 im allgemeinen und in § 46 Ziffer 2 im besonderen die Straflosigkeit des sich dementsprechend

[20]) Olshausen § 46 n. 7a.

[21]) Herzog S. 265.

[22]) Heilborn S. 113.

[23]) Meves im Gerichtssaal 1872, S. 174.

verhaltenden Anstifters herbeizuführen, ist aus den von uns dagegen vorgebrachten Gründen als nicht gelungen anzusehen. Das Gesetzbuch bietet eben keine unmittelbare Handhabe, dem Anstifter die Wohltat der Straffreiheit gewähren zu können, da, wie wir gesehen haben, das Gesetz den freiwilligen Rücktritt des Anstifters, worunter wir auch die tätige Reue beim Versuch einbegreifen, nicht geregelt hat. Es sind nun zwei Möglichkeiten gegeben. Entweder hat der Gesetzgeber den Anstifter absichtlich übergangen, weil er ihn nicht straffrei ausgehen lassen wollte, oder aber er hat vergessen oder für überflüssig gehalten, dem Anstifter ausdrücklich Straffreiheit zuzubilligen. Dann wäre eine Lücke im Gesetz vorhanden. Daß tatsächlich eine Lücke im Gesetz anzunehmen ist, glauben wir nicht. Eher dürfen wir wohl Heilborn zustimmen, der dies verneint, da „genug Beispiele für eine genauere Fassung vorlagen; man hätte ihnen leicht folgen können, wenn man die Erfolgsabwendung beim Anstifter berücksichtigen wollte.“ [1]) Nehmen wir dessenungeachtet aber einmal das Gegenteil an. In diesem Falle müßten wir uns die Frage vorlegen, ob es zulässig ist, mit Frank [2]) und Geyer [3]) zu einem „unabweisbaren Analogieschluß“ zu greifen, um dem Anstifter Straffreiheit zubilligen zu können. Was die formelle Zulässigkeit einer Analogieanwendung zwecks „Begründung einer Freisprechung“ [4]) anlangt, so ist zu sagen, daß zwar ein Strafanspruch nur auf ausdrückliche Bestimmung, nicht auf Analogie gemäß § 2 R. St. G. B. gegründet werden kann, der den Grundsatz ausspricht: Nulla poena sine lege. „Analogie kann aber wohl benutzt werden, um einen Strafanspruch auszuschließen, aufzuheben oder zu modifizieren.“ [5]) Ähnlich Heilborn [6]). A. M. Meves. [7]) Jetzt

[1]) Heilborn S. 139.

[2]) Frank § 46 V, S. 79 und in der Vergleich. Darstellung, Allgem. Teil Bd. V, S. 239.

[3]) Geyer in Holzendorffs Handbuch, Bd. II, S. 372.

[4]) Heilborn S. 139.

[5]) Frank S. 24.

[6]) Heilborn S. 139.

[7]) Meves in Goltdammers Archiv Bd. 37, S. 407.

ist nun zu untersuchen, inwiefern das Tun des den Erfolg selbständig abwendenden Anstifters dem Tun des Einzeltäters analog ist, ob also auch die materiellen Voraussetzungen eines Analogieschlusses gegeben sind.

Der Einzeltäter muß, um aus § 46 Ziffer 2 Straffreiheit beanspruchen zu können, wie Prosch[8]) sagt, seinem ersten positiv-verbrecherischen in Erscheinung getretenen Willen den zweiten negativ-verbrecherischen, ebenfalls sichtbar zum Ausdruck gelangten Willen entgegensetzen. Mit anderen Worten heißt das: Es ist ein contrarius actus erforderlich, der geeignet ist, die durch den ersten objektivierten Willen herbeigeführte Störung der Rechtsordnung zu beseitigen, und der dem actus gleicht, von diesem aber der Richtung nach sich unterscheidet. Es muß sich also ein verkehrtes Bild der ursprünglichen Tätigkeit ergeben. Der Grund für die Vornahme dieses contrarius actus durch den Einzeltäter liegt darin, daß in dessen Innerem diejenigen Gefühle, die den positiv verbrecherischen Willen ausgelöst haben, jetzt durch andere Gefühle, vielleicht moralische Gesichtspunkte, in den Hintergrund gedrängt worden sind. Die Ursache dessen, daß der Anstifter nun den von ihm in jedem Falle mitverursachten Erfolg der Haupttat nicht eintreten läßt, ist insofern die gleiche wie beim Einzeltäter, als auch in ihm der positiv-verbrecherische Wille, der ihn zu geistiger Beeinflussung des Angestifteten getrieben hat, jetzt dem auf irgend welchen Motiven beruhenden negativ-verbrecherischen Willen unterlegen ist. Betrachten wir aber den Fall, daß der Anstifter den Erfolg der Haupttat selbständig abwendet, so finden wir, daß der vom Anstifter vorgenommene contrarius actus dem vom Einzeltäter in die Tat umgesetzten negativ-verbrecherischen Willen nicht entspricht. Des Anstifters strafbare Handlung, durch die er die Rechtsordnung gefährdet und, sobald der Angestiftete zu handeln begonnen hat, auch verletzt hat, ist lediglich die psychische Einwirkung auf den Angestifteten. Wollte er jetzt den

[8]) Prosch S. 47.

status quo ante wieder herstellen, so müßte er denselben Weg benutzen, um den in Erscheinung getretenen Versuch der strafbaren Tat aus der Welt zu schaffen. Notwendig wäre also, daß er wiederum durch geistige Beeinflussung des Angestifteten diesen bestimmt, dem Delikt durch Abwendung des zu seiner Vollendung gehörigen Erfolges den strafbaren Charakter zu nehmen und so die Störung der Rechtsordnung zu beseitigen. Dies wäre der dem actus des Anstifters entsprechende contrarius actus. Diesen einen Analogieschluß allein rechtfertigenden Weg schlägt somit der Anstifter nicht ein, wenn er ohne Wissen und Willen des Angestifteten selbständig den Eintritt des Erfolges der Haupttat verhindert. Von Analogie kann daher in diesem letzteren Falle nicht die Rede sein, da das Tun des Anstifters mit dem Tun des Einzeltäters lediglich die diesem Tun zu Grunde liegende Sinnesänderung gemeinsam hat, weiter aber auch nichts. „Die Tatsache bleibt bestehen, daß durch den Anstifter ein Übergewicht der verbrecherischen Anreize in dem Angestifteten hervorgerufen wurde . . . .“ [9])

Durch die Haupterfolgsabwendung hat der Anstifter lediglich erreicht, daß die Tat im Stadium des Versuchs stehen blieb. Dieser Versuch, und zwar ein strafbarer Versuch, bleibt ebenfalls wie die Tatsache der Anstiftungshandlung bestehen, er ist die kausale Folge der Anstiftungshandlung. Dies wird allgemein in der Wissenschaft anerkannt, was daraus zur Genüge erhellt, daß auch diejenigen, die auf Grund eines unabweisbaren Analogieschlusses oder auf Grund extensiver Interpretation die Straflosigkeit des sich dem Eintritt des Erfolges hemmend entgegenstellenden Anstifters fordern, den Angestifteten dessenungeachtet wegen Versuchs des unvollendet gebliebenen Verbrechens haften lassen. Halten wir dies fest, so können wir bei unserer Auffassung der Anstiftung als delictum sui generis zu einem anderen Ergebnis garnicht gelangen, als zu dem, daß eine Analogieanwendung des § 46 Ziffer 2 auf den Anstifter und damit die Straf-

[9]) Prosch S. 50.

freiheit des Anstifters nicht im geringsten gerechtfertigt ist, da wir ja den Anstifter seiner Anstiftungshandlung wegen strafen, wenn die Voraussetzung der Möglichkeit, ihn zu strafen, durch den Anfang der Ausführung des geplanten Verbrechens gegeben ist. Wir können uns also Prosch nur anschließen, der ebenfalls zu dem Resultat gelangt, daß ein Analogieschluß aus § 46 Ziffer 2 auf den den Erfolg in eigener Person abwendenden Anstifter abzulehnen ist.

Wenn man eine Analogieanwendung des § 46 Ziffer 2 auf den Anstifter überhaupt für zulässig erachtet, so muß dann allerdings dem Anstifter Straflosigkeit zuerkannt werden, wenn der Angestiftete auf seine geistige Einwirkung hin im Sinne des § 46 Ziffer 2 tätig wird, entweder allein oder gemeinsam und mit Unterstützung des Anstifters. Zu demselben Ergebnis werden wir an anderer Stelle aus anderen Gesichtspunkten heraus kommen, ohne zu einem Analogieschluß greifen zu müssen.

Zulässigkeit eines argumentum a maiore ad minus?

Im Anschluß hieran wollen wir uns noch kurz mit der Meinung auseinandersetzen, die, wenn auch keinen Analogieschluß, so doch ein argumentum a maiore ad minus betreffs des den Erfolg allein abwendenden Anstifters geltend macht, also ebenfalls einen indirekten Beweis aus § 46 zu Gunsten des Anstifters zu führen sucht. Sie wird hauptsächlich von Herzog vertreten, dem sich Fuhrmann und Hatzig anschließen.

Herzog deduziert folgendermaßen: „Kein Teilnehmer i. w. S. erscheint dem Gesetz strafbarer wie der Thäter. Wenn es nun diesen straffrei macht, wenn er den Eintritt des Deliktschadens verhindert, so muß Straflosigkeit erst recht dem Teilnehmer i. e. S. zu Teil werden, der ein gleiches that.“ [10]) Fuhrmann spricht in ähnlichen Worten

[10]) Herzog S. 266.

denselben Gedanken aus.[11]) Daß „der Anstifter durch die selbständige Abwendung des Erfolges im Sinne des § 46 Ziffer 2 sich einen Strafaufhebungsgrund für seine Person sichern kann“,[12]) bezeichnet Hatzig als „logische Konsequenz der unselbständigen Natur der Teilnahme.“[13]) Meves findet treffend den verwundbaren Punkt der Beweisführung Herzogs in der Tatsache, daß Herzog unter „Täter“ nur den Täter im streng technischen Sinne — physischen Urheber begreift. „Gibt Herzog zu, daß unter dem Wort Thäter lediglich und allein der physische Urheber der That . . . . . verstanden werden müsse, so werden seine Ausführungen hinfällig. Denn kein deutscher Strafrichter wird und darf ein Gesetz zu Gunsten eines Teilnehmers anwenden, wenn es ausdrücklich nur für den Thäter gegeben ist.“[14]) Aus demselben Grunde ist die Folgerung Fuhrmanns[15]) und Hatzigs[16]), die ebenfalls festgestellt haben, daß „§ 46 nur den Fall der Alleintäterschaft im Auge habe . . . . . (und) für . . . . . die Teilnahme keine Bestimmung trifft“ von ihrem Standpunkt aus unhaltbar. Auch wir haben uns oben ausdrücklich dahin erklärt, daß der Begriff „Täter“ in § 46 ausschließlich im streng technischen Sinne aufzufassen ist. Aus diesem Grunde sind auch wir genötigt, die Möglichkeit der Geltendmachung eines argumentum a maiore ad minus zu verneinen. Aber die Folgerung der Straflosigkeit des Anstifters argumento a maiore ad minus leidet auch insofern noch an einem Mangel, als ebenso wie bei Behauptung der Zulässigkeit eines Analogieschlusses übersehen wird, daß ja eine strafbare, durch die geistige Beeinflussung des Anstifters mitverursachte, sich hier als Versuch darstellende Handlung des Angestifteten übrig bleibt, die die Voraussetzung dafür ist, daß der Anstifter bestraft wird.

---

[11]) Fuhrmann S. 19.
[12]) Hatzig S. 58.
[13]) a. a. O. S. 58, No. 1.
[14]) Meves a. a. O. S. 408.
[15]) Fuhrmann S. 15.
[16]) Hatzig S. 55.

Also auch auf diese Weise ist dem Anstifter, der die Haupterfolgsabwendung allein ohne Wissen und Willen des Angestifteten bewirkt hat, nicht zur Straffreiheit zu verhelfen.

§ 7.

Zusammenfassung und Entscheidung.

Im § 5 unserer Ausführungen haben wir uns nachzuweisen bemüht, daß der Begriff „Täter" in § 46 ausschließlich und ohne jede Ausnahme in rein technischem Sinne zu verstehen ist und eine extensive Interpretation nicht duldet. Weiter haben wir in § 46 aus zwingenden Gründen die Möglichkeit eines Analogieschlusses und eines argumentum a maiore ad minus zu Gunsten des Anstifters ablehnen müssen. Es steht also nunmehr nichts im Wege, unsere Meinung betreffs des Anstifters, wenn wir de lege lata die Anstiftung als selbständiges Delikt betrachten, folgendermaßen zu präzisieren:

1) Die Tatsache, **daß der Anstifter den Eintritt des Erfolges allein ohne Wissen und Willen des Angestifteten verhindert, ist nicht geeignet, ihn straffrei ausgehen zu lassen.** Denn einmal ist er nicht „Täter" der vom Angestifteten begangenen strafbaren Tat, da er nicht wider die Norm dieser strafbaren Handlung verstoßen, sondern das Verbot des Bestimmens zu einer solchen strafbaren Handlung übertreten hat. § 46 Ziffer 2 findet daher schon aus diesem Grunde keine Anwendung auf den Anstifter. Der Wohltat des § 46 Ziffer 2 wird der Anstifter aber ferner deswegen nicht teilhaftig, weil weder eine extensive Interpretation des Begriffes „Täter" im § 46 zulässig ist, noch ein Analogieschluß oder ein argumentum a maiore ad minus zu Gunsten des Anstifters zu konstruieren ist. Die vom Anstifter begangene Anstiftungshandlung und deren sekundären Erfolg, den sich anschließenden strafbaren Versuch des geplanten Verbrechens, hat der Anstifter durch die Erfolgsabwendung nicht aus der Welt geschafft, das durch den strafbaren

Versuch strafbar gewordene selbständige Delikt der Anstiftung ist somit existent geblieben. Für dieses wird der Anstifter bestraft.

Infolge der Tatsache, daß trotz der Abwendung des Erfolges durch den Anstifter noch ein strafbarer Versuch in jedem Fall vorhanden ist, hätte auch für die Anhänger der objektiven Teilnahmetheorie, die, wie wir gesehen haben, in ihrer überwiegenden Mehrzahl dem Anstifter aus diesem oder jenem Grunde Straffreiheit zubilligen, die Bestrafung des Anstifters außer Zweifel stehen müssen. Wenn wir von älteren Schriftstellern absehen, wie v. Bar [1]) und Langenbeck [2]), hat diese notwendige Folgerung aus der accessorischen Natur der Anstiftung de lege lata nur v. Buri [3]) gezogen und setzt sich auf diese Weise dem unberechtigten Vorwurf Katzensteins [4]) aus, seine Entscheidung beruhe auf einer „übertriebenen Betonung der accessorischen Natur der Anstiftung". Im Resultat ist derselben Ansicht wie v. Buri, Olshausen, [5]) der den Anstifter trotz der Erfolgsabwendung deswegen bestraft wissen will, weil § 46 nur vom „Täter" im technischen Sinne spricht. Unsere dem Anstifter ungünstige Entscheidung ist keinesfalls so unbillig, wie es anfänglich scheinen könnte. Dem Rechtsbewußtsein wäre es im Gegenteil nicht entsprechend, wenn der Anstifter, der sich dem Eintritt des Erfolges hindernd in den Weg gestellt hat, sich der Straffreiheit erfreuen sollte, während der Angestiftete, der vielleicht auch den Erfolg abwenden wollte, aber insofern zu spät kommt, als er das Werk bereits durch den Anstifter getan findet, dem strafenden Gesetz verfallen wäre. Einen Vorteil bringt ja auch die Erfolgsabwendung von seiten des Anstifters für diesen mit sich. Ihn, wie den Angestifteten trifft dann ja nur die auf den Versuch des unvollendet gebliebenen Delikts gesetzte Strafe. Ebenso wie wir, versagt auch Heilborn,

[1]) v. Bar S. 63.
[2]) Langenbeck S. 179.
[3]) v. Buri, im Gerichtssaal 1876, S. 202.
[4]) Katzenstein S. 408.
[5]) Olshausen No. 7a zu § 46 S. 157.

aus der Auffassung der Anstiftung als delictum sui generis heraus, dem Anstifter in diesem Falle Straflosigkeit. Daß er Strafe erleiden muß, ist, wie Heilborn sehr richtig bemerkt, „die Konsequenz dessen, daß er dem Angestifteten den Gedanken zur Tat eingeflößt hat.“ [6])

2) Betrachten wir nun den Fall, **daß der Anstifter sich des Angestifteten als Mittels dazu bedient, den Erfolg abzuwenden, oder daß er mit dem Angestifteten gemeinsam den Eintritt des Erfolges verhindert hat.** Um hier zu einem Ergebnis zu gelangen, ist erforderlich, zu prüfen, ob das Gesetz in § 46 einen objektiven, auch den Anstifter umfassenden, oder einen höchst persönlichen, nur zu Gunsten des tätig eingreifenden angestifteten Täters wirkenden Strafausschließungsgrund statuiert hat. Ohne diese Frage entschieden zu haben, haben wir bereits oben bei rein theoretischer Behandlung unserer Hauptfrage nach der Auffassung der Anstiftung als selbständiges Delikt die Konsequenz dieser und jener Möglichkeit gezogen.

Ist nun der Rücktritt vom Versuch und die tätige Reue beim Versuch auf seiten des Täters nach § 46 R. St. G. B. als objektiv oder nur persönlich wirkend anzusehen?

„Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Täter . . . .“ sagt das Gesetzbuch in § 46. Diejenigen nun, die de lege lata einen objektiven Strafausschließungsgrund für gegeben erachten, legen besonderen Nachdruck auf die Fassung: „Der Versuch bleibt straflos“. Auf diesen Wortlaut der Eingangsworte des § 46 stützt sich vor allem Herzog. [7]) Auch Olshausen kommt zu dem Schluß, daß damit „das Gesetz in klaren Worten ausspricht, daß die Tat straflos sein solle“. [8]) Derselben Ansicht sind ferner H. Meyer (1895, S. 227, später anderer Meinung), Schütze [9]), welch letzterer seine die Eingangsworte des § 46

[6]) Heilborn S. 143.
[7]) Herzog S. 213 ff.
[8]) Olshausen No. 2 zu § 46, S. 156.
[9]) Schütze, Lehrbuch S. 140.

betreffenden Ausführungen ausdrücklich mit der Überschrift „Straflosigkeit des Versuchs“ versieht, Kohler[10]), Baumgarten.[11]) Auch Heilborn schließt sich dieser Auffassung an, wenn er sagt: „Der Versuch als solcher bleibt straflos“ heißt: „Die am Versuch Beteiligten bleiben straflos.“[12]) Im Resultat jetzt ebenso Binding.[13]) Dieser eben geschilderten Auffassung von der Natur des § 46 ist in neuester Zeit auch das Reichsgericht im Gegensatz zu seinen bisherigen Entscheidungen beigetreten.[14]) Die herrschende Meinung, die zu ihren Anhängern v. Liszt[15]), Hälschner[16]), Frank[17]), Meves[18]), Finger[19]), Meyer-Allfeld[20]), Birkmeyer[21]) und früher auch Binding[22]) zählt und die frühere Rechtsprechung[23]) auf ihrer Seite hat, stellt sich allerdings auf den Standpunkt, daß der § 46 lediglich einen persönlichen Strafausschließungsgrund darstelle, daß er also der Tat, die sich als Versuch charakterisiert, nicht die Natur einer strafbaren Handlung nehme. Man stützt sich dabei zunächst auf die Motive, die von einem „Ausschließungsgrund der an und für sich verwirkten Strafe“[24]) sprechen. Hiergegen ist einzuwenden, daß damit noch nicht gesagt ist, die Motive hätten gleichzeitig die Bedeutung, die Natur des Ausschließungsgrundes festsetzen wollen, wenn man nicht, wie Heilborn meint, das Gegenteil aus den Worten „an und für sich“

---

[10]) Kohler S. 143/144.
[11]) Baumgarten S. 457.
[12]) Heilborn S. 124.
[13]) Binding im Gerichtssaal 1906, Bd. 68, S. 24.
[14]) E. R. G. Bd. 39. S. 37.
[15]) v. Liszt S. 213.
[16]) Hälschner Bd. I, S. 362.
[17]) Frank § 46 V, S. 78.
[18]) Meves a. a. O. S. 397 ff.
[19]) Finger Bd. I, S. 319.
[20]) Meyer-Allfeld S. 190.
[21]) Birkmeyer S. 156.
[22]) Binding, Grundriß Bd. I, S. 118.
[23]) E. R. G. Bd. VI, S. 341 ff; Bd. X, S. 324 f; Bd. XIV, S. 19; Bd. XVI, S. 347; Erk. d. Ob. Tr. vom 4. März 1875 (Goltdammers Archiv Bd. 23, S. 191).
[24]) s. Heilborn S. 121.

herausliest. Von einer kritischen Betrachtung der als Beweis für die herrschende Ansicht angeführten „Entstehungsgeschichte", der Reichstagsverhandlungen, können wir absehen, da Herzog[25]) treffend nachgewiesen hat, daß sie kein Stützpunkt der herrschenden Meinung sein kann.

Ferner wird etwa folgendermaßen deduziert (ähnlich auch das Reichsgericht in Bd. VI, S. 342): Der Täter wird gestraft, weil er eine Schuld auf sich geladen hat. Ist also die Schuld vorhanden, dann hat der Täter die Strafe verwirkt. An Schuld und Strafe sind beteiligt auch die Teilnehmer. Wird nun lediglich aus in der Person des Täters eintretenden Gründen die Strafe ausgeschlossen, so bleibt immer noch die Schuld bestehen, für die die Teilnehmer büßen müssen.

Daß die „Schuld" nicht rückgängig gemacht werden kann, sei zugegeben. Kann aber das Gesetzbuch nicht diese „Schuld" in gewissen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen für bedeutungslos, für strafrechtlich irrelevant erklären, indem es den ihm zustehenden, auf die „Schuld" begründeten Strafanspruch überhaupt fallen läßt oder ihn überhaupt nicht geltend macht, ein Strafanspruch, der gegen die die „Schuld" zum Ausdruck bringende strafbare Handlung gerichtet ist? Und dies tut u.E. das Gesetz, wenn es eine Handlung für straffrei erklärt.

Meves verteidigt die herrschende Meinung, indem er als feststehend erachtet, der Gesetzgeber habe die Straflosigkeit lediglich dem zurücktretenden Täter als Belohnung zugedacht. Er sagt: „Sowohl der freiwillige Rücktritt wie die thätige Reue setzen eine Sinnesänderung des Thäters, ein Aufgeben des verbrecherischen Entschlusses . . . . . voraus, beruhen also auf einer Thatsache, die sich im Innern des Menschen vollzieht. Wenn nun das Gesetz . . . . . diese Thatsache berücksichtigt und ihr Straflosigkeit als Rechtsfolge verheißt, so muß man den Willen des Gesetzgebers . . . . . darin erblicken, daß er den Eintritt einer derartigen Sinnesänderung in dem Verbrecher begünstigen . . . . . will, daß er also die Prämie

[25]) Herzog S. 201 ff.

der Straflosigkeit nicht allgemein der That, sondern nur der Person des diese Wandlung durchmachenden Thäters zuzubilligen beabsichtigt.“ [26]) Ebenso Binding.[27]) Die Beweisführung Meves' ist sicherlich logisch, geht aber von einer Voraussetzung aus, die im Gesetz keine Stütze hat. Meves und auch Binding (a. a. O.) entfernen sich nämlich vom tatsächlichen Wortlaut des § 46 und stellen ihre Argumentation auf die Grundlage, die gegeben wäre, wenn die Eingangsworte des § 46 lauteten: „Der Versuchende als solcher bleibt straflos . . . .“ Würde der Sinn durch diese Änderung keine Einbuße erleiden, so wäre gegen eine dertige Lesart nichts einzuwenden. Welche Bedeutung solle aber dann z. B. die Formulierung haben: „Der Versuchende als solcher bleibt straflos?“ Dagegen liegt der Fassung: „Der Versuch als solcher bleibt straflos“ der Gedanke zu Grunde, daß bei Vorliegen eines sogenannten qualifizierten Versuchs nur die reine Versuchshandlung straflos ausgeht, nicht aber die in ihr außerdem enthaltene vollendete strafbare Tat.

Wir müssen also von den Eingangsworten des § 46, wie sie in Wirklichkeit lauten, ausgehen. „Der Versuch bleibt straflos“ bedeutet nichts anderes als: „Die Handlung, die sich als Versuch darstellt, bleibt straflos.“ Dieser Wendung, wenn auch nicht gerade dieser Worte, bedient sich das Gesetzbuch in den Fällen der §§ 12, 247, 289, 370 Ziffer 5.[28])

Daß das Gesetz nun in den genannten Paragraphen, sobald es von Straflosigkeit der Handlung spricht, die an der Tat Beteiligten ohne weiteres mit einbegreift bezw. mit einbegreifen würde, geht daraus hervor, daß „es die Hervorhebung des Gegenteils in den §§ 247, 289 für notwendig erachtet“, [29]) wie Heilborn mit vollem Recht betont. Betrachten wir einmal die angezogenen Gesetzesstellen. In § 247, Absatz 2 läßt das Gesetzbuch den

[26]) Meves a. a. O. S. 401.
[27]) Binding, Grundriß Bd, I, S. 118.
[28]) Angeführt nach Heilborn S. 123.
[29]) Heilborn S. 124.

Diebstahl und die Unterschlagung unter den bekannten Umständen straflos, nimmt aber in Absatz 3 ausdrücklich die Teilnehmer, die nicht im verlangten persönlichen Verhältnis zum Verletzten stehen, aus. In § 289 ist auf § 247, Absatz 2 und 3 verwiesen. „Am auffallendsten", fährt Heilborn fort, „aber ist § 370 Ziffer 5. Die Entwendung bleibt unter den nämlichen Voraussetzungen straflos wie Diebstahl und Unterschlagung; nur fehlt die Strafbarkeit der Teilnehmer, welche nicht in dem betreffenden persönlichen Verhältnis zum Verletzten stehen." [30]) Hier finden wir nämlich den Absatz 2 des § 247 wörtlich wieder.

Es ist also Straflosigkeit des Mundraubs statuiert, von einer dessenungeachtet bestehen bleibenden Strafbarkeit der Teilnehmer an der Übertretung des Mundraubs ist aber nicht die Rede. Man kann also nur annehmen, daß die Wiedergabe des § 247 Absatz 3 in § 370 Ziffer 5 absichtlich vom Gesetzgeber fortgelassen worden ist. Denn hätte das Gesetz auch hier die Teilnehmer mit Strafe treffen wollen, so hätte es, wie in § 289 auf Absatz 2 und 3 des § 247 Bezug nimmt, in § 370 Ziffer 5 nicht lediglich den die Straflosigkeit der Handlung verheißenden Absatz 2 des § 247 wiederholt.

Wir können uns Heilborn nur anschließen, indem wir mit ihm sagen: „Nach dem Sprachgebrauch des R. St. G. B. heißt: „Der Versuch als solcher bleibt straflos": „Die am Versuch (als solchem) Beteiligten bleiben straflos." [31]) Im Ergebnis jetzt, wie schon bemerkt, ebenso Binding [32])

Ob es nun richtiger in § 46 statt „b l e i b t straflos": „w i r d straflos" heißen müßte, ist u. E. von keiner einschneidenden Bedeutung für die von uns gegen die herrschende Meinung, der Prosch [33]) beigetreten ist, als feststehend erachtete Tatsache, daß § 46 einen objektiv wirkenden Strafausschließungsgrund darstellt.

---

[30]) Heilborn S. 124

[31]) a. a. O. S. 124.

[32]) Binding im Gerichtssaal Bd. 68; S. 24.

[33]) Prosch S. 45.

Ist diese unsere Ansicht richtig, dann muß der Anstifter, der den Angestifteten zur Erfolgsabwendung bestimmt oder mit ihm gemeinsam den Eintritt des Erfolges verhindert hat, ebenso wie der angestiftete reuige Täter von Strafe verschont werden. Nur in diesen Fällen. Denn lediglich auf diese Weise gelingt es dem Anstifter, dem Versuch und damit seiner Anstiftungshandlung den strafbaren Charakter zu nehmen.

Bleibt er und der Angestiftete aber dennoch strafbar für ein etwaiges im Versuch enthaltenes vollendetes Verbrechen? In eine allgemeine Erörterung dieser Frage können wir nicht eintreten, da sie bereits außerhalb des Rahmens unserer Betrachtungen liegt. Sehen wir uns jedoch den am Anfange unserer Ausführungen zur Veranschaulichung angeführten praktischen Fall kurz daraufhin an, ob das im Mordversuch eingeschlossene Delikt der Giftbeibringung — § 229 Absatz 1 St. G. B. — an der Anstifterin A. und dem Angestifteten B. zu ahnden ist. Und wir müssen zu der Entscheidung gelangen, daß dies nur dann möglich ist, wenn wir annehmen, daß bei der A. und dem B. neben dem Mordvorsatz ein auf bloße Gesundheitsbeschädigung des C. gerichteter Eventualdolus vorhanden gewesen ist. (cf. Olshausen (1906) Bd. II, Note 9 zu § 229 und die dort angegebene Literatur.)

Wie wir also sehen, ist dem Anstifter nicht überhaupt die Möglichkeit entzogen, straffrei auszugehen. Es steht ihm zu diesem Zwecke der Weg, allerdings der einzige Weg, offen, den Angestifteten zu bestimmen, daß dieser den Eintritt des Erfolges seiner Tat abwendet. Er kann also den Umstand sich zu Nutze machen, daß die tätige Reue beim Versuch auf seiten des angestifteten Täters gemäß § 46 einen objektiven Strafausschließungsgrund darstellt. Auf diese Weise wird die Strafbarkeit des sich als Versuch darstellenden Delikts vernichtet und damit die Voraussetzung, die Bedingung der Bestrafung des Anstifters, da ja die Möglichkeit einer Bestrafung der Anstiftungshandlung erst durch Verübung einer strafbaren Tat von seiten des Angestifteten gegeben wird.

Anhang.

§ 8.

Der agent provocateur.

Es würde sich eigentlich erübrigen, hier auf eine bestimmte Spezialfrage einzugehen. Da diese jedoch zu unserer Hauptfrage in gewissen Beziehungen steht, so sei deswegen und der Vollständigkeit halber ein Blick auf sie geworfen.

Und zwar haben wir die Anstiftung zum Versuch im Auge. Wir bemerken jedoch von vornherein, daß wir nicht die Anstiftung zum Versuch allgemein, sondern nur die Anstiftung zum strafbaren beendeten Versuch einer Betrachtung unterziehen wollen, da lediglich dieser Fall in näherer Beziehung zu unserer Untersuchung steht.

Den Begriff „Anstiftung zum Versuch" kennt das R. St. G. B. nicht. Seine juristische Konstruktion muß aus dem Wesen der Anstiftung und dem Begriff des Versuchs abgeleitet werden. Man wird sich zunächst fragen, inwiefern man überhaupt von Anstiftung zum Versuch reden kann und welche strafrechtliche Bedeutung diesem Begriff zukommt. Der Anstifter bestimmt für gewöhnlich den Angestifteten zur Begehung einer strafbaren Handlung in der Hoffnung, daß dies geplante Delikt zur Vollendung gelangen und so den vom Anstifter gewünschten Erfolg zeitigen werde. Der Anstifter zum Versuch dagegen will es von vornherein nur zum Versuch des Deliktes kommen lassen. Dies kann er, wenn es sich um einen beendeten Versuch handelt, lediglich dadurch erreichen, daß durch ihn selbst oder auf seine Veranlassung durch andere der Eintritt des Erfolges der Haupttat verhindert wird, was von Anfang an beabsichtigt ist. Wohl der einzig denkbare Fall, in welchem der Anstiftung zum Versuch praktische Bedeutung beizumessen ist, ist der, daß ein Verbrecher angestiftet wird, ein Delikt zu begehen, um aus seiner Willfährigkeit, das

Delikt zu begehen, einen Schluß auf andere von ihm ausgeführte Verbrechen ziehen zu können und ihn so zu überführen. Dieser Anstifter zum Versuch ist der sogenannte agent provocateur. Meistens wird es ein Organ der Sicherheitspolizei sein, das sich des Mittels der Anstiftung zum Versuch bedient, oder eine Person, die im Auftrage der Polizei tätig wird.

Setzen wir nun den agent provocateur in Vergleich zu dem gewöhnlichen Anstifter. Daß der Anstifter seinen Vorsatz lediglich auf seine Anstiftungshandlung richten kann, daß diese vollendet, sobald der Anzustiftende den verbrecherischen Entschluß gefaßt hat, und strafbar ist, wenn der sekundäre Erfolg der Anstiftung, der strafbare Beginn der Tat seitens des Angestifteten, eingetreten ist, haben wir oben betont und nachzuweisen versucht. Wir können uns daher an dieser Stelle auf die Wiedergabe dieser Hauptmerkmale beschränken. Der agent provocateur kann seinen Vorsatz ebenfalls nur auf die Anstiftungshandlung erstrecken, nicht weiter, nicht etwa auf die Tat des Angestifteten oder gar den Erfolg dieser Tat. Hat der Angestiftete das Verbrechen auszuführen angefangen, so ist der agent provocateur ebenfalls in diesem Zeitpunkt strafbar geworden. Daß an der Bestrafung des Anstifters der Umstand nicht das Mindeste zu ändern im Stande ist, daß er den Erfolg ohne Wissen und Willen des Angestifteten abwendet, oder was sich gleich bleibt, durch andere Unbeteiligte abwenden läßt, haben wir bei Behandlung unserer Hauptfrage gefunden. Folglich sind wir gezwungen, auch den agent provocateur, weil er zu einem strafbaren Versuch angestiftet hat, trotz der durch ihn geschehenen Haupterfolgsabwendung zu bestrafen, da die Sachlage hier genau dieselbe ist, wie beim Anstifter, der die Vollendung der Tat erhofft. Auf diese Entscheidung, zu der wir vom Standpunkt unserer Auffassung der Anstiftung als delictum sui generis gelangen müssen, übt daher auch die Tatsache keinen Einfluß aus, daß ja der agent provocateur von vornherein die Tat nur bis zum Versuch gedeihen lassen wollte. Ein strafbarer

Versuch, dessentwegen der Angestiftete dem Gesetz verfällt, und der die Bestrafung des Anstifters bedingt, ist auch hier zurückgeblieben.

Die dem agent provocateur günstig gesinnte herrschende Meinung, die diesem, sobald es sich um einen beendeten Versuch handelt, aus denselben Gründen wie dem den Erfolg der Haupttat abwendenden Anstifter Straffreiheit zubilligt, kommt noch auf andere Weise zu seiner Freisprechung. Da nämlich, so wird argumentiert, der Vorsatz des Anstifters auf den Erfolg der Haupttat gerichtet sein muß und der agent provocateur nicht diesen Vorsatz hat, sondern es nur zum Versuch des Delikts kommen lassen will, so müsse er mangels des erforderten Vorsatzes straffrei ausgehen. Dies mag richtig sein, wenn man die Anstiftung als Urheberschaft auffaßt. Erblickt man dagegen das Wesen der Anstiftung in ihrem accessorischen Charakter oder in ihrer selbständigen Deliktsnatur, was sich im Effekt, wenigstens was die Bestrafung des Anstifters anlangt, gleichbleibt, so kann man konsequenter Weise zu einem anderen Ergebnis garnicht gelangen, als zu dem wir gelangt sind, nämlich, daß auch der agent provocateur, ebenso wie der Anstifter, der ohne Wissen und Willen des Angestifteten den Erfolg der Haupttat verhütet, zu strafen ist, da in jedem Falle ein Versuch, also eine strafbare Handlung vorhanden ist, die nach § 48 die Bedingung dafür ist, den Anstifter strafen zu können, oder wenn man von der accessorischen Natur der Anstiftung ausgeht, aus der der Anstifter seine Strafbarkeit „entlehnt“.

Lebenslauf.

Am 11. Oktober 1888 bin ich, Friedrich Weiß, zu Myslowitz O.-S. als Sohn des Gasthausbesitzers Salo Weiß und seiner Ehefrau Luise, geb. Reichmann, geboren. Ich bin preußischer Staatsangehöriger mosaischer Konfession. Nach 4jährigem Besuch der jüdischen Volksschule zu Laurahütte O.-S. – meine Eltern wohnen seit 1889 in Fannygrube bei Laurahütte — bezog ich Ostern 1898 das Kgl. Gymnasium zu Kattowitz, das ich am 6. März 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Darauf studierte ich sechs Semester Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Breslau und hörte hier Vorlesungen bei sämtlichen Professoren der Fakultät.

Am 21. Juli 1910 bestand ich am Kgl. Oberlandesgericht Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 2. August 1910 das mündliche Doktorexamen.

Zur Ausbildung bin ich dem Kgl. Amtsgericht in Nicolai O.-S. überwiesen. Gegenwärtig genüge ich meiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger im Infanterie-Regiment Keith (1. Oberschles.) Nr. 22 zu Gleiwitz.